FlaM-Bericht vom 12. Mai 2016

Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union

1. Januar – 31. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	6
2	Die flankierenden Massnahmen (FlaM)	11
2.1	Ausgangslage	11
2.2	Mehrfache Anpassung des Schutzdispositivs	12
2.3	Umsetzung Art. 121a BV und Auswirkungen auf die FlaM	12
2.4	Funktionsweise der FlaM	14
2.5	Zweck und Aufbau des Berichtes	16
3	Kontrolltätigkeit im Jahr 2015 im Überblick	17
3.1	Kontrollumfang insgesamt (TPK – PK)	17
3.2	Kontrollintensität nach Kontrollbereich	
3.3	Kontrolltätigkeit nach Branche	21
3.4	Nationale und kantonale Fokusbranchen	22
3.5	Kontrolltätigkeit nach Regionen	23
4	Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Schweizer	- 4
	Arbeitgebenden	
4.1	Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK	
4.1.1	Feststellung von Lohnunterbietungen	
4.1.2	Verständigungsverfahren	28
4.1.3	Kollektive Massnahmen bei wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen	29
4.2	Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen (PK)	31
4.2.1	Vermutete Verstösse gegen Lohnbestimmungen aus ave GAV	32
4.3	Situation im Personalverleih	34
4.3.1	Kontrolltätigkeit und Verstösse	34
4.3.2	Sanktionen wegen Verstössen gegen ave GAV durch Personalverleiher	35
5	Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Dienstleistungserbringern aus dem EU/EFTA-Raum	36
5.1	Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Personen	36
5.1.1	Meldepflichtige nach Region	
5.1.2	Meldepflichtige nach Branche	38
5.2	Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK	39
5.2.1	Kontrolltätigkeit im Jahresvergleich	
5.2.2	Festgestellte Lohnunterbietungen und daraus folgende Massnahmen	40
5.3	Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen (PK)	
5.3.1	Kontrolltätigkeit im Jahresvergleich	
5.3.2	Verstösse gegen zwingende Lohnbestimmungen und daraus folgende Massnahmen	
6	Selbständigerwerbende und Scheinselbständigkeit	
7	Ausgesprochene Sanktionen	
8	Anhang	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organisation der Kontrolltätigkeit des FlaM-Vollzugs	15
Abbildung 2: Entwicklung des Kontrollvolumens (TPK und PK)	17
Abbildung 3: Betriebskontrollen der PK und der TPK nach Branche (Kontrollen bei Schwebetrieben, Entsendebetrieben, selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringern)	eizer
Abbildung 4: Betriebskontrollen der PK und der kantonalen TPK nach Region (Kontrollen Schweizer Betrieben, bei Entsendebetrieben, Überprüfung des Erwerbsstatus von selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringern)	
Abbildung 5: Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter (bis 90 Tage), 2005-2015	
Abbildung 6: Anteil des Arbeitsvolumens der Meldepflichtigen an der Gesamtbeschäftigu nach Kantonen, 2015	ng
Abbildung 7: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Selbständigerwerbender	45
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Anzahl Betriebskontrollen (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV Tabelle 2: Anzahl Personenkontrollen (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV)	•
Tabelle 3: Anzahl Kontrollen durch PK in Branchen mit kantonalen ave GAV	
Tabelle 4: Anzahl Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden im Vergleich zur Anzahl Arbeitsstätten (durch TPK und PK; inkl. Kontrollen durch die PK von kantonalen ave GAV	
Tabelle 5: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Entsandten (Personen) im Vergleich zu Anzahl der gemeldeten Entsandten im Jahr 2015 (durch PK und TPK)	20
Tabelle 6: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden im Vergleich: Anzahl gemeldeter Selbständigerwerbender (durch PK und TPK)	
Tabelle 7: Kantonale und nationale Fokusbranchen im Jahr 2015	22
Tabelle 8: TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern aufgeschlüsselt nach Branchen	24
Tabelle 9: Verteilung der TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern nach Kanton und Akontrollierter Betriebe gemäss Daten des BFS 2012 in Branchen ohne ave GAV	25
Tabelle 10: Ergebnis der TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern, die keinem ave GA unterstehen	
Tabelle 11: Festgestellte Unterbietungen der üblichen Löhne nach Branche	
Tabelle 12: Anteil und Anzahl Lohnunterbietungen nach Kanton (Betriebskontrollen)	
Tabelle 13: Verständigungsverfahren mit Schweizer Betrieben in Branchen ohne ave GA	V 29
Tabelle 14: Ergriffene Kollektivmassnahmen im Fall missbräuchlicher und wiederholter Lohnunterbietung (Stand 31.01.2016)	30
Tabelle 15: Entwicklung der Kontrolltätigkeit der PK von ave GAV auf Bundesebene	31
Tabelle 16: Anzahl der Kontrollen durch die PK in Branchen mit ave GAV auf Bundesebe (inklusive Kontrollen bei Personalverleiher)	
Tabelle 17: Anzahl der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden durch die PK in Branch mit ave GAV auf Bundesebene (ohne Personalverleih)	
Tabelle 18: Anteil der kontrollierten Betriebe mit vermuteten Verstössen gegen Lohnbestimmungen aus ave GAV, nach Branchen	33
Tabelle 19: Kontrollen durch die TPK im Personalverleih	
Tabelle 20: Kontrollen durch die PK bei Personalverleiher	
Tabelle 21: Sanktionen wegen Verletzungen der ave GAV durch Personalverleiher	35

Tabelle 22: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Tage), 2015	. 36
Tabelle 23: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Tage) ausgedrückt in Jahresarbeitskräften, nach Kategorie und Sprachregion, 2015	37
Tabelle 24: Eingegangene Meldungen von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern	. 38
Tabelle 25: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (Arbeitsvolumen in Jahresarbeitskräften), nac Branche, 2015	
Tabelle 26: Verteilung der Kontrollen der TPK nach Kantonen	. 40
Tabelle 27: Kontrollen durch die Kantone bei Entsendebetrieben	. 41
Tabelle 28: Durchgeführte Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben, die in Branch ohne ave GAV tätig waren	
Tabelle 29: Entwicklung der Kontrolltätigkeit der PK von ave GAV auf Bundesebene	. 42
Tabelle 30: Anzahl der durch die PK der ave GAV auf Bundesebene durchgeführten Kontrollen im Entsendewesen und bei Selbständigerwerbenden	. 43
Tabelle 31: Kontrollen durch die PK bei Entsendebetrieben	. 44
Tabelle 32: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden, 2015	. 46
Tabelle 33: Überprüfung des Status von meldepflichtigen Selbständigerwerbstätige, 2015	. 47
Tabelle 34: Durch die kantonalen Behörden ausgesprochene Sanktionen (Stand: 31. Dez.	.)48
Tabelle 35: Effektive Anzahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter, nach Kantonen	. 49
Tabelle 36: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter	. 49
Tabelle 37: Kontrollumfang insgesamt (inkl. Kontrollen von PK in kantonalen ave GAV)	. 50
Tabelle 38: Durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern (PK - TPK), nach Branche	. 50
Tabelle 39: Durchgeführte Kontrollen bei Entsandten (PK und TPK), nach Branche	. 51
Tabelle 40: Anteil der kontrollierten Schweizer Arbeitsstätten und Beschäftigten	. 52
Tabelle 41: Unterbietung der üblichen Löhne und Verstösse gegen die Arbeitsbedingunge gemäss Angaben der TPK (Zeitspanne 2014-2015)	
Tabelle 42: Anteil der kontrollierten Betriebe mit Unterbietungen der üblichen Löhne, nach Branchen (Zeitspanne 2014-2015)	
Tabelle 43: Anteil der kontrollierten Betriebe mit vermuteten Verstössen gegen die Lohnbestimmungen aus ave GAV, nach Branchen	. 54
Tabelle 44: Anzahl Verständigungsverfahren im Einzelfall und Anteil der erfolgreichen Verfahren mit Schweizer Betrieben nach Kanton	. 55
Tabelle 45: Anteil der Bussen, der gemäss Einschätzung der Kantone bezahlt wird	. 55
Tabelle 46: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Entsendebetrieben	. 56
Tabelle 47: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden (ohne Personalverleiher)	57
Tabelle 48: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Personalverleihern, nach Branche.	. 58
Tabelle 49: Kontrolltätigkeit der PK bei Schweizer Arbeitgebenden nach Kanton (inkl. Personalverleih)	59
Tabelle 50: Kontrollen zur Überprüfung des Status von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden	. 60
Tabelle 51: Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern pro Kanton und Branche	61
Tabelle 52: Anzahl der durch die kantonalen Vollzugsorgane durchgeführten Kontrollen im Vergleich zur Anzahl vereinbarter Kontrollen gemäss Leistungsvereinbarung	
Tabelle 53: Vergleich der durch die PK durchgeführten Kontrollen mit den vereinbarten Kontrollzielen gemäss Subventionsvereinbarung	. 63

Abkürzungsverzeichnis

AC	Dundes was stations 10. Department 2005 iib an die Augländeringen und
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer; SR 142.20
ave GAV	Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag
AVE	Die Allgemeinverbindlicherklärung
AVEG	Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die
	Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; SR 221.215.311
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der
	Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit), SR 822.41
BV	Die Bundesverfassung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association);
	Norwegen, Liechtenstein, Island und Schweiz
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei
	entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der
	in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz) ; SR
	823.20
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung); SR 823.201
EU	Europäische Union
EU-8	EU-Mitgliedstaaten, die im Jahr 2004 der EU beigetreten sind (Estland,
	Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn) mit
ELL 4E	Ausnahme von Zypern und Malta
EU-15	EU-Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des FZA: Belgien,
	Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden,
	Spanien
EU-17	EU-15 plus Zypern und Malta, die im FZA den EU-15/EFTA-Staaten
LO-17	gleichgestellt sind.
EU-27	EU-17 plus EU-8 Staaten sowie Bulgarien und Rumänien, die im Jahr 2007
20 21	der EU beigetreten sind.
FlaM	Flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz - EU
FZA	Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU; Abkommen vom 21. Juni 1999
	zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
	und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die
	Freizügigkeit; SR 0.142.112.681
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
NAV	Normalarbeitsvertrag
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des
	Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
PK	Paritätische Kommission
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SVP	Schweizerische Volkspartei
TPK	Tripartite Kommission
TPK Bund	Tripartite Kommission des Bundes
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZEMIS	Zentralen Migrations-Informationssystems
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210

1 Management Summary

Der vorliegende Bericht untersucht die Resultate der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane der flankierenden Massnahmen (FlaM) zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015. Als zuständiges Aufsichtsorgan des Bundes über den Vollzug der FlaM publiziert das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich einen Bericht, welcher die Kontrolltätigkeit der verschiedenen zuständigen Vollzugsorgane zusammenfasst.

Zweck und Funktionsweise der FlaM

Im Zuge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU fiel die vorgängige Kontrolle der Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung per 1. Juni 2004 weg. Da die Schweiz im Vergleich zur EU als Hochlohnland gilt, besteht die Gefahr, dass die Löhne infolge des freien Personenverkehrs unter Druck geraten. Als Ausgleich zur vorgängigen und systematischen arbeitsmarktlichen Kontrolle wurden die FlaM eingeführt. Ziel der FlaM ist der ausländischen Arbeitnehmenden vor Lohnunterbietungen und Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen sowie die Gewährleistung gleichen Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Dienstleistungserbringer.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung der FlaM bewusst für ein dezentrales und duales Vollzugssystem entschieden und dabei eine Besonderheit der Schweizer Arbeitsmarktpolitik mitberücksichtigt. In der Schweiz sind die Sozialpartner massgeblich an der Ausgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen beteiligt. Diesem Umstand wurde auch bei der Konzipierung der FlaM Rechnung getragen. In Branchen, in welchen die Sozialpartner im Rahmen von allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen die Lohn- und Arbeitsbedingungen verbindlich festgelegt haben, wurden die Sozialpartner (sogenannte paritätische Kommissionen bestehend aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der jeweiligen Branche) mit der Überprüfung der Einhaltung der zwingenden Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum betraut. Nebst dem üblichen Vollzug ihres Gesamtarbeitsvertrages, sprich der Überprüfung der Einhaltung des entsprechenden Vertrages durch Schweizer Betriebe, haben die Sozialpartner mit den FlaM somit zusätzliche Aufgaben übernommen.

Bedeutende Rolle der Sozialpartner

Bei Verstössen die Bestimmungen aus allgemeinverbindlich gegen Gesamtarbeitsverträgen können die zuständigen paritätischen Kommissionen den fehlbaren Betrieben Kontrollkosten und Konventionalstrafen auferlegen. Stellen die paritätischen Kommissionen Verstösse gegen das Entsendegesetz fest, müssen sie diese den für die Sanktionierung zuständigen kantonalen Behörden melden. Die kantonale Behörde kann bei Mindestlohnverstössen, zusätzlich zu den durch die paritätischen Kommissionen auferlegten Kontrollkosten und Konventionalstrafen, Verwaltungssanktionen verhängen oder in gravierenden Fällen den fehlbaren ausländischen Betrieb mit einer Dienstleistungssperre bis zu fünf Jahren in der Schweiz sanktionieren. In Branchen, die keinem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterliegen, wird die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Schweizer Betriebe und Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA von tripartiten Kommissionen überprüft. Diese tripartiten Kommissionen bestehen aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie des Staates und haben den gesetzlichen Auftrag, die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt im Allgemeinen zu beobachten sowie die Einhaltung der orts-, berufs-, und branchenüblichen Löhne vor Ort zu kontrollieren. In jedem einzelnen Kanton sowie auf Bundesebene nimmt eine solche tripartite Kommission diesen gesetzlichen Auftrag wahr.

In Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag existieren mit Ausnahme jener Branchen, in denen ein Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen wurde, keine verbindlichen Mindestlöhne. Es obliegt den tripartiten Kommissionen, die orts- und branchenüblichen Löhne zu bestimmen, um mögliche Lohnunterbietungen feststellen zu können. Stellen diese Kommissionen missbräuchliche Unterbietungen der üblichen Löhne fest, so können sie mit den fehlbaren Arbeitgebern Verständigungsverfahren durchführen. Im Rahmen dieser Verfahren sollen die Betriebe dazu gebracht werden, den üblichen Lohn nachzuzahlen oder den Lohn künftig anzuheben. Bei wiederholt missbräuchlicher Unterbietung der üblichen Löhne in einer Branche können die tripartiten Kommissionen jedoch auch kollektive Massnahmen ergreifen und den zuständigen kantonalen- oder Bundesbehörden Massnahmen wie den Erlass eines befristeten Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden Gesamtarbeitsvertrages beantragen.

Kontrollprioritäten und quantitative Kontrollvorgaben

Um die Einhaltung der schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen, müssen gemäss Vorgabe der Entsendeverordnung jährlich 27'000 Kontrollen bei Schweizer Unternehmen, Entsendebetrieben oder Selbständigerwerbenden durchgeführt werden, die der Meldepflicht unterstehen. Entsandte Arbeitnehmende (rund 50%) sollen dabei häufiger kontrolliert werden als Schweizer Arbeitgebende (rund 2% bzw. 3% in Fokusbranchen). Damit wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass das Risiko von Lohnunterbietungen bei Entsendungen höher ist als bei Schweizer Arbeitgebenden. Im Übrigen können Schweizer Arbeitgebende rückwirkend auf einen Zeitraum von mehreren Jahren kontrolliert werden, was wiederum die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass allfällige Verstösse auch ausfindig gemacht werden können. Hingegen kann die Kontrolle von entsandten Arbeitnehmenden lediglich für die Entsendedauer erfolgen. Die Kontrollintensität ist somit bei Schweizer Betrieben vergleichbar mit derjenigen von Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA. Die Kontrollziele werden auf nationaler Ebene definiert. Den Kontrollorganen steht es frei, ihre eigene Kontrollstrategie gemäss ihren Kontrollkriterien Jahr für Jahr neu festzulegen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Kontrollstrategien können die Kontrollresultate der verschiedenen Vollzugsorgane einerseits nicht direkt miteinander verglichen werden und andererseits ist ein Vergleich mit dem Vorjahr erschwert.

Zunahme des Kontrollvolumens im Jahr 2015

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der paritätischen und tripartiten Kommissionen bei Personen, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind, sowie bei meldepflichtigen Dienstleistungserbringern (Entsandte und Selbständige) zeigen, dass die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Jahr 2015 bei rund 45'000 Unternehmungen und bei 175'000 Personen überprüft wurde. Im Vorjahresvergleich hat das Kontrollvolumen somit um rund 10% zugenommen. Die durchgeführten Kontrollen liegen über der Mindestvorgabe der Entsendeverordnung von 27'000 Kontrollen pro Jahr. Im Berichtsjahr wurden 7% aller Schweizer Arbeitsstätten, 40% aller Entsandten sowie 35% der selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA auf die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft. Mit Ausnahme einer einzigen tripartiten Kommission, welche das vereinbarte Kontrollziel knapp verfehlte, konnten alle tripartiten Kommissionen die vereinbarten Kontrollziele einhalten und haben diese z.T. auch deutlich übertroffen. 15 der 22 paritätischen Kommissionen mit welchen das SECO Vereinbarungen über die Kontrolltätigkeit bei ausländischen Dienstleistungserbringern abgeschlossen hat, haben ihre Kontrollziele nicht erreicht, 11 davon deutlich. Wie im letztjährigen Bericht erwähnt, kann dies teilweise durch die Umsetzung verschiedener Massnahmen im Rahmen des Projekts "Professionalisierung der Arbeitsweise der paritätischen Kommissionen" miterklärt werden. Dieser Effekt sollte jedoch allmählich an Bedeutung verlieren, womit die paritätischen Kommissionen wiederum in der Lage sein sollten, ihre Kontrollziele zu erreichen.

Kontrollen auf Verdacht - keine Rückschlüsse auf die allgemeine Arbeitsmarktlage

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden gezielt eingesetzt und die Kontrollen erfolgen aufgrund gewisser Risikofaktoren. Daraus ergibt sich, dass es in Branchen oder Regionen, in denen das Risiko von wiederholten missbräuchlichen Lohnunterbietungen oder Lohnverstössen höher eingestuft wird, mehr Kontrollen gibt. Die im Bericht aufgeführten Verstösse gegen Lohnbestimmungen aus allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen und Unterbietungen von üblichen Löhnen widerspiegeln somit nicht die Situation auf dem gesamten Arbeitsmarkt. Es handelt sich dabei vielmehr um Verdachtsmomente, welche sich erhärtet haben, jedoch kaum Rückschlüsse auf die allgemeine Situation in einer Branche oder einer Region zulassen.

Im Jahr 2015 überprüften die FlaM-Vollzugsorgane die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen in allen Branchen, wobei eine Mehrheit der Kontrollen im Baunebengewerbe, in der Industrie / verarbeitendes Gewerbe, im Gastgewerbe sowie im Handel stattgefunden hat. Die Vollzugsorgane führten schweizweit in allen Regionen Kontrollen durch. Die Kontrolldichte ist insbesondere in den Kantonen Genf und Tessin, in welchen die Grenzgängerbeschäftigung von grosser Bedeutung ist, etwas höher ausgefallen als in anderen Regionen.

Schweizer Betriebe - Kontrolltätigkeit der tripartiten Kommissionen im Jahr 2015

Die tripartiten Kommissionen haben bei 10'561 Schweizer Arbeitgebenden (53'922 Personen) in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge die Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert. Dies entspricht einer deutlichen Zunahme der Kontrolltätigkeit um 18% gegenüber 2014. Der Anteil sämtlicher Schweizer Unternehmen, die keinem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterworfen sind und im Jahr 2015 durch eine tripartite Kommission kontrolliert wurden, beläuft sich auf 5%. Die Kontrollen fanden in allen Branchen statt, wobei der Fokus auf dem Handel, der Branchengruppe "Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung", dem Baunebengewerbe sowie dem verarbeitenden Gewerbe lag. Die Zunahme der Kontrolltätigkeit bei Schweizer Arbeitgebenden im Vorjahresvergleich ist zu einem grossen Teil auf die erhöhte Kontrollintensität im Handel zurückzuführen. Nebst den von der TPK-Bund festgelegten Fokusbranchen, haben viele kantonale TPK eigene Fokusbranchen definiert. Die Kontrolltätigkeit der TPK erfolgt vermehrt risikoorientiert.

Insgesamt meldeten die tripartiten Kommissionen dem SECO im Rahmen der Berichterstattung 979 Schweizer Betriebe (3'042 Personen) bei welchen Unterbietungen der üblichen Löhne festgestellt wurden. Dies sind 117 Betriebe (161 Personen) mehr als noch ein Jahr zuvor. Zwei Drittel dieser Betriebe waren dem Handel, der Branchengruppe "Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung" sowie dem verarbeitenden Gewerbe zuzuordnen. In diesen Branchen fand auch eine Mehrheit der Kontrollen statt. Die Daten des SECO-Reportings zeigen weiter auf, dass die Verständigungsverfahren mit Schweizer Betrieben nicht von allen tripartiten Kommissionen systematisch durchgeführt werden. Von den im Jahr 2015 durchgeführten Verfahren konnte jedoch eine knappe Mehrheit erfolgreich abgeschlossen werden (51%).

Stellen die tripartiten Kommissionen wiederholt missbräuchliche Unterbietungen der üblichen Löhne fest und kann die Situation nicht im Rahmen eines Verständigungsverfahrens korrigiert werden, können sie Kollektivmassnahmen ergreifen (Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen, erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrags), um weitere Missbräuche zu verhindern. Auf den 1. Januar 2012 wurde im Reinigungsgewerbe erstmals ein Gesamtarbeitsvertrag auf Bundesebene erleichtert allgemeinverbindlich erklärt und per Ende 2015 um zwei Jahre verlängert. Im Kanton Genf wurden 2014 und 2015 zwei Gesamtarbeitsverträge im Detailhandel und im Gartenbau erleichtert allgemeinverbindlich erklärt.

Ausserdem existiert auf Bundesebene ein Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen für die Hauswirtschaft. Schliesslich sind zurzeit insgesamt 23 kantonale Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen in den Kantonen Genf, Jura, Tessin und Wallis in Kraft.

Schweizer Betriebe - Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen im Jahr 2015

Die paritätischen Kommissionen haben die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge auf Bundesebene bei rund 10'614 Schweizer Arbeitgebenden und 66'302 Personen überprüft (ohne Personalverleiher), dies bedeutet eine Zunahme der Betriebskontrollen um 20% gegenüber dem Vorjahr. 60 Prozent der Kontrollen wurden durch die zuständigen paritätischen Kommissionen des Hotel- und Gastgewerbes, des Bauhauptgewerbes sowie des Westschweizer Ausbaugewerbes durchgeführt.

Bei 3'083 der kontrollierten Schweizer Betriebe (14'274 Personen) vermuteten die paritätischen Kommissionen einen Verstoss gegen Lohnbestimmungen. Es ist von vermuteten Verstösse die Rede, da die Kontrollen vor Ort nicht in jedem Fall eine schlüssige Beurteilung zulassen und die Beschlüsse bzw. die daraus folgenden Sanktionen seitens der PK noch nicht rechtskräftig geworden sind. Vermutete Verstösse gegen zwingende Lohnbestimmungen wurden dem SECO insbesondere aus dem Gastgewerbe, dem Westschweizer Ausbaugewerbe, dem Bauhauptgewerbe sowie dem Maler-Gipsergewerbe und dem Schreinergewerbe gemeldet. Bei der Interpretation dieser vermuteten Verstösse muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich nicht jede Vermutung auch tatsächlich erhärtet, dass nicht jeder vermutete Verstoss auch mittels Konventionalstrafe sanktioniert wird und auch keine Gewichtung dieser vermuteten Verstösse vorgenommen wurde. Nicht jeder dem SECO gemeldete vermutete Verstoss fällt, falls sich die Vermutung konkretisiert, somit gleich schwer aus. Weiter unterscheiden sich die Kontrollstrategien (Kontrollen auf Verdacht oder nicht) und die Kontrollintensität von einer paritätischen Kommission zur anderen, was sich unausweichlich auf die Anzahl vermuteter Verstösse auswirkt.

Stabile Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter aus dem EU/EFTA-Raum

Im Jahr 2015 gingen 218'000 meldepflichtige Kurzaufenthalter in der Schweiz einer Tätigkeit nach. Seit 2013 stellt man eine deutliche Stabilisierung der Anzahl Kurzaufenthalter fest. Im Jahr 2015 erbrachten diese Meldepflichtigen ein Arbeitsvolumen von rund 21'900 Jahresarbeitskräften. Im Vergleich zum Arbeitsvolumen der ansässigen Beschäftigten entspricht dies einen Beschäftigungsanteil von 0.6%.

Kontrollen von Entsandten und Selbständigen durch tripartite Kommissionen

Die tripartiten Kommissionen haben die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag in 5'377 Entsendebetrieben (-5%) oder von 12'283 Entsandten (-6%) überprüft. Zudem haben sie den Status von 3'673 Selbständigen kontrolliert (+10%). Die tripartiten Kommissionen stellten bei 681 Entsendebetrieben (1'697 Entsandten) Unterbietungen der üblichen Löhne fest. Das entspricht einem Anteil von 14% der kontrollierten Entsendebetriebe. Über die letzten vier Jahre ist der Anteil an Unterbietungen relativ stabil geblieben. 73% der im Jahr 2015 durchgeführten Verständigungsverfahren mit Entsendefirmen konnten erfolgreich abgeschlossen werden, was wiederum belegt, dass eine Mehrheit der ausländischen Dienstleistungserbringer sich korrekt verhält. Für Selbständigerwerbende aus dem EU/EFTA-Raum, welche in der Schweiz im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung einen Auftrag ausführen. gelten die schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen des Entsendegesetzes nicht, da sie keine Arbeitnehmende sind. Bei selbständigen Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum geht es daher in erster Linie darum den Erwerbsstatus zu überprüfen. Die tripartiten Kommissionen führten im Berichtsjahr 3'673 solcher Kontrollen durch und stellten bei 168 Personen eine Scheinselbständigkeit fest.

Kontrollen von Entsandten und Selbständigen durch paritätische Kommissionen

Die paritätischen Kommissionen haben die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge bei 8'290 Entsendebetrieben und 21'302 Entsandten überprüft, dies entspricht einer Zunahme der Kontrolltätigkeit von 5% respektive 8% gegenüber 2014. Zusätzlich haben sie den Status von 3'718 meldepflichtigen Selbständigerwerbenden überprüft (+6%).

Von den rund 8'290 Betriebskontrollen im Bereich Entsendewesen vermuteten die paritätischen Kommissionen bei 2'258 Betrieben (27%) oder bei 5'904 der kontrollierten Entsandten (28%) Verstösse gegen zwingende Lohnbestimmungen. Diese Quoten sind im Vergleich zum Vorjahr nur leicht gesunken. Bei der Interpretation dieser Quoten muss berücksichtigt werden, dass sich nicht jede Vermutung erhärtet, nicht jeder vermutete Verstoss mittels Konventionalstrafe sanktioniert wird und auch keine Gewichtung dieser vermuteten Verstösse hinsichtlich Schwere vorgenommen wurde. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 1'662 Konventionalstrafen infolge Missachtung von zwingenden Lohnbestimmungen durch Entsendebetrieben ausgesprochen. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, wurden 14% der kontrollierten Betriebe mittels einer Konventionalstrafe wegen Verstössen gegen zwingende Lohnbestimmungen sanktioniert. Die paritätischen Kommissionen überprüften zudem den Erwerbsstatus von 3'718 selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum und stellten bei 250 eine Scheinselbständigkeit fest.

Falls die paritätischen Kommissionen Verstösse feststellen, haben sie diese der zuständigen kantonalen Behörde zu melden, welche zusätzlich zu der von der paritätischen Kommission ausgesprochenen Konventionalstrafe eine Administrativsanktion verhängen kann. Zwischen 2011 und 2014 wurden rund 29% aller Fälle, bei welchen die PK Verstösse gegen zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen vermutet haben, den kantonalen Behörden zur Sanktionierung weitergeleitet. Insgesamt wurden im Berichtsjahr von den kantonalen Behörden 3'180 Administrativbussen und 1'240 Dienstleistungssperren gesprochen.

Schlussfolgerung

Wie die Ergebnisse des Berichts zeigen, haben sich die FlaM als Instrument gegen unerwünschte Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen bewährt. Die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden von den kontrollierten Betrieben mehrheitlich eingehalten. Wo Missbräuche festgestellt wurden, verfügen die Vollzugsorgane heute über die nötigen Instrumente, um eingreifen zu können. Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass der Vollzug der FlaM eine Verbundsaufgabe darstellt und nur dank einem gemeinsamen "Effort" der Sozialpartner und der staatlichen Behörden zielgerichtet und effizient umgesetzt werden kann.

Nach über zehn Jahren Erfahrung mit den FlaM konnte die Kontrolltätigkeit nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ angehoben werden. Das SECO, die Kantone und die Sozialpartner werden jedoch weiterhin bestrebt sein, die Effizienz der FlaM durch fortlaufende Verbesserungsmassnahmen gemeinsam zu steigern, damit die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. So hat der Bundesrat am 4. März 2016 im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung (BV) einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Arbeitsmarkt beschlossen. Dieser soll die tripartite Zusammenarbeit im Rahmen des FlaM-Vollzugs weiter fördern und vertiefen.

2 Die flankierenden Massnahmen (FlaM)

2.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2002 trat das Abkommen vom 21. Juni 1999¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) in Kraft. Mit diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Im Zuge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der Europäischen Union (EU) fiel die vorgängige Kontrolle der Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung per 1. Juni 2004 weg. Da die Schweiz im Vergleich zur EU als Hochlohnland gilt, besteht die Gefahr, dass die Löhne infolge des freien Personenverkehrs unter Druck geraten. Als Ausgleich zur vorgängigen und systematischen arbeitsmarktlichen Kontrolle wurden die flankierenden Massnahmen (FlaM) eingeführt. Ziel der FlaM sind der Schutz der in- und ausländischen Arbeitnehmenden vor missbräuchlichen Lohnunterbietungen und Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen sowie die Gewährleistung von gleichen Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Dienstleistungserbringer.

Die FlaM sehen unter anderem die Beobachtung des Arbeitsmarktes und insbesondere die Überprüfung der Arbeitsbedingungen vor Ort bei Schweizer Unternehmen und Entsendebetrieben vor. Bei Missbräuchen können Massnahmen ergriffen werden, sowohl auf individueller Ebene, namentlich Sanktionen, wie auch auf genereller Ebene, namentlich der befristete Erlass von zwingenden Mindestlöhnen im Rahmen der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) oder dem Erlass von befristeten Normalarbeitsverträgen (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen.

Die FlaM traten am 1. Juni 2004 parallel zur zweiten Phase der Personenfreizügigkeit in Kraft. Sie umfassen im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Das Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999² (EntsG) verpflichtet einen ausländischen Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsendet, zur Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, die in Bundesgesetzen, in Verordnungen des Bundesrates, in ave GAV und in NAV im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts³ (OR) vorgeschrieben sind.
- Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die namentlich die minimale Entlöhnung und die ihr entsprechende Arbeitszeit und den paritätischen Vollzug betreffen, im Sinne von Artikel 1a des Bundesgesetzes vom 28. September 1956⁴ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden. Diese Massnahme gilt sowohl für inländische Betriebe als auch für ausländische Entsendebetriebe.
- In Branchen, in denen es keinen GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung befristete NAV im Sinne von Artikel 360a OR mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Massnahme gilt für alle Betriebe der jeweiligen Branche.

¹ SR 0.142.112.681

² SR 823.20

³ SR 220

⁴ SR 221.215.311

2.2 Mehrfache Anpassung des Schutzdispositivs

Seit ihrer Einführung im Jahr 2004 wurden die FlaM auf Gesetzes- und Verordnungsstufe mehrfach angepasst. Mit der Ausdehnung des FZA auf die zehn im Jahr 2004 der EU beigetretenen Staaten wurden Wirksamkeit und Vollzug der FlaM per 1. April 2006 verstärkt. Per 1. Januar 2010 wurde der Vollzug der FlaM als Folge der Ausdehnung des FZA auf Rumänien und Bulgarien weiter optimiert. Die damalige Verstärkung und Optimierung der FlaM beinhaltete insbesondere die Verpflichtung der Kantone zur Einsetzung einer ausreichenden Anzahl Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren, verschärfte Sanktionen, sowie die Verpflichtung selbständiger Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, ihre Selbständigkeit nachzuweisen. Weiter wurde die Anwendbarkeit von Bestimmungen in ave GAV auf ausländische Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer gesetzlich verankert⁵ und auf Verordnungsstufe eine verbindliche Anzahl jährlich durchzuführender Kontrollen (27'000) festgelegt (Art. 16e der Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, EntsV⁶).

Per 1. Januar 2013 wurden weitere Lücken in der Gesetzgebung zu den FlaM geschlossen und deren Vollzug effizienter gestaltet. Es wurden namentlich Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringerinnen und –erbringer wie eine Dokumentationspflicht sowie neue Sanktionsmöglichkeiten eingeführt. Am 15. Juli 2013 trat die verstärkte Subunternehmerhaftung für das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe in Kraft. Diese ermöglicht es, den Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar zu machen. Die Umsetzung der Subunternehmerhaftung wurde in der EntsV konkretisiert. Am 1. Juli 2015 verabschiedete der Bundesrat eine weitere Botschaft zur Änderung des EntsG zuhanden der eidgenössischen Räte.⁷ Darin schlägt er vor, die Obergrenze der Sanktionen bei Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen von 5'000 auf 30'000 Franken zu erhöhen. Dadurch soll die Wirksamkeit der Durchsetzung der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen verbessert werden. Der Nationalrat hat am 1. März 2016 dieser Änderung zugestimmt. Die Vorlage wird jetzt vom Ständerat behandelt.

Nebst den genannten Gesetzes- und Verordnungsanpassungen wird auch der Vollzug der FlaM laufend verbessert, beispielsweise mittels Weisungen und Empfehlungen an die Vollzugsorgane der FlaM durch die Aufsichtsbehörde, das Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Die Arbeitsweise der paritätischen Kommissionen (PK) und die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsorganen (Kantone – PK) wird im Rahmen eines gemeinsamen Projekts des SECO zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der PK, der Kontrollvereine sowie der Kantone optimiert. Auch die seit 2013 bestehende Audittätigkeit des SECO leistet einen wichtigen Beitrag, um Mängel im Vollzug zu identifizieren und gemeinsam mit den Vollzugsorganen entsprechende Lösungen zu erarbeiten.

2.3 Umsetzung Art. 121a BV und Auswirkungen auf die FlaM

Am 9. Februar 2014 haben Volk und Stände die Volksinitiative der Schweizerischen Volkspartei (SVP) "Gegen Masseneinwanderung" angenommen. Der neue Verfassungsartikel 121a der Bundesverfassung (BV)⁸ verlangt die eigenständige Steuerung der Zuwanderung durch die Schweiz. Am 4. Dezember 2015 fällte der Bundesrat den Entscheid, dem Parlament vorzuschlagen, Artikel 121a BV mittels einer Schutzklausel umzusetzen. Dabei strebt er eine einvernehmliche Lösung mit der EU an.

⁵ Insbesondere die Pflicht zur Hinterlegung einer Kaution und zur Entrichtung von Konventionalstrafen.

⁶ SR 823.201

⁷ BBI 2015 5848

⁸ SR 101

Da bislang mit der EU keine Einigung über eine einvernehmliche Schutzklausel erzielt werden konnte, hat der Bundesrat am 4. März 2016 eine Botschaft z.H. der eidgenössischen Räte mit einer einseitigen Schutzklausel verabschiedet.

Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates wird im Falle der Anrufung einer Schutzklausel die Zuwanderung durch Höchstzahlen beschränkt. Kommt es zur Einführung von Höchstzahlen, so ist bei der Erteilung von Bewilligungen im Einzelfall keine vorgängige Prüfung des Inländervorrangs und der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wie im System vor der Einführung der Personenfreizügigkeit vorgesehen. Gelten die Höchstzahlen für alle Branchen und Berufe, d.h. wird keine Unterscheidung nach Qualifikation, Nachfrage, Risiken oder wirtschaftlichen Bedürfnissen getroffen, so ist keine arbeitsmarktliche Vorprüfung im Bewilligungsverfahren erforderlich.

Bei dem vorgesehenen Modell zur Umsetzung von Artikel 121a BV sind folglich keine unmittelbaren und grundsätzlichen Auswirkungen auf das heutige System der Arbeitsmarktaufsicht zu erwarten, das von einer nachträglichen Kontrolle der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgeht. Die Kontrolle und die Beobachtung des Arbeitsmarktes sollen weiterhin nach den aktuellen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes und den von den Kontrollorganen festgelegten Schwerpunkten erfolgen.

Kasten 1: Schwerpunkte des Aktionsplans zur Verbesserung des Vollzugs der FlaM

a) Arbeitsmarktbeobachtung durch die TPK

- Risikobasierte Strategie für die Arbeitsmarktbeobachtung: Fördern einer auf einer expliziten Risikoanalyse basierenden Strategie für die Arbeitsmarktbeobachtung durch die kantonalen TPK.
- Bessere Nutzung von Synergien: Engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren der Arbeitsmarktpolitik (Migrationsbehörden, Schwarzarbeitsbehörde, regionale und überkantonale Zusammenarbeit, usw.).
- Optimierung der Instrumente: Prüfung der Möglichkeit und Notwendigkeit, die Instrumente zu optimieren (eigentliche Kontrolltätigkeit, Untersuchungen, Definition der üblichen Löhne, Verständigungsverfahren, Erlass von NAV / erleichterte ave GAV bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung).

b) Kontrollen seitens der PK von ausländischen Dienstleistungserbringern

- Risikobasierte Strategie: Fördern einer auf einer expliziten Risikoanalyse basierenden Kontrollstrategie.
- Aufsicht über die Kontrollvereine: Verstärkte Aufsicht der PK über die Kontrollvereine, die im Auftrag der PK Kontrollen durchführen.
- Bearbeitungszeit der Dossiers: Rasche Bearbeitung der Dossiers, Reduktion der Dauer der Prozesse und der Pendenzen.
- Organisatorische Aspekte: Fördern von effektiven und effizienten Organisationen und Entscheidstrukturen (kritische Grösse, effiziente Entscheidstrukturen).
- Harmonisierung der Sanktionspraxis: Fördern einer uniformen Sanktionspolitik innerhalb der PK und zwischen den PK.
- Verwaltungsbussen wegen Verstössen gegen die Lohnbedingungen der GAV durch ausländische Dienstleistungserbringer: Fördern einer Sanktionspolitik, die eine glaubwürdige Bedrohung und Sanktionierung der fehlbaren Betriebe ermöglicht.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 121a BV hat der Bundesrat am 4. März 2016 zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Arbeitsmarkt beschlossen. **Erstens** soll mittels eines Aktionsplans (siehe Kasten 1) insbesondere der Vollzug der FlaM weiter verbessert werden. Ein wesentlicher Punkt dabei ist - sowohl für die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) als auch für die PK – das Verfolgen einer risikobasierten Kontrollstrategie. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, die Umsetzung des Aktionsplans

zusammen mit den Sozialpartnern und den Kantonen anzugehen und dem Bundesrat bis Oktober 2016 Bericht zu erstatten.

Zweitens hat der Bundesrat am 4. März 2016 eine Botschaft zur Änderung des OR zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Darin schlägt er vor, die Voraussetzungen zu definieren, unter denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen verlängert werden kann. Eine Regelung über die Voraussetzungen zur Verlängerung dient der Rechtssicherheit und entspricht insbesondere dem Anliegen der Grenzkantone wie Tessin und Genf, die bereits in verschiedenen Branchen NAV mit Mindestlöhnen erlassen haben (siehe Abschnitt 4.1.3). Die zuständige nationalrätliche Kommission hat mit der Beratung dieser Vorlage begonnen.9 Drittens hatte der Bundesrat bereits am 1. Juli 2015 die Botschaft¹⁰ zur Änderung des Entsendegesetzes verabschiedet (siehe Abschnitt 2.2), mit der er dem Parlament die Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktionen im Entsendegesetz vorschlägt. Viertens hatte der Bundesrat am 18. Dezember die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit¹¹ verabschiedet. Mit der Revision soll namentlich verbesserter Informationsaustausch der verschiedenen Schwarzarbeitsbekämpfung beteiligten Behörden sichergestellt und die Missbrauchsbekämpfung über den Bereich der Schwarzarbeit hinaus verstärkt werden. Dadurch sollen insbesondere mehr Verstösse gegen das Entsendegesetz und gegen allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge aufgedeckt werden. Der Bundesrat hat das WBF schliesslich beauftragt, die Einführung einer Zustelladresse in der Schweiz für ausländische Dienstleistungserbringer zu prüfen.

2.4 Funktionsweise der FlaM

Mit der Überprüfung der Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden verschiedene Akteure betraut. In Branchen ohne ave GAV überwachen die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) den Arbeitsmarkt. In Branchen, welche über einen ave GAV verfügen, kontrollieren die paritätischen Kommissionen (PK) die Einhaltung der GAV-Bestimmungen. Es wird von einem Vollzugsdualismus gesprochen (vgl. Abbildung 1). Es werden im Rahmen des FlaM-Vollzugs nicht nur die Lohn- und Arbeitsbedingungen von entsandten Arbeitnehmenden überprüft, sondern auch die Arbeitsbedingungen in Schweizer Betrieben sind Gegenstand der Kontrolltätigkeit. Bei selbständigen Dienstleistungserbringern aus dem EU/EFTA-Raum geht es in erster Linie darum den Erwerbsstatus zu überprüfen.¹²

Die TPK in den Kantonen und auf Bundesebene setzen sich aus Vertretern des Staats, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften zusammen. Sie beobachten die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und kontrollieren die Einhaltung der NAV mit zwingenden Mindestlöhnen. Bei Schweizer Arbeitgebenden oder Entsendebetrieben, deren Tätigkeit nicht unter den Geltungsbereich eines ave GAV oder eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen fällt, überprüfen die TPK die Einhaltung der orts-, berufs-, und branchenüblichen Löhne. Stellen die TPK Unterbietungen der üblichen Löhne fest, so können sie mit den fehlbaren Arbeitgebenden Verständigungsverfahren durchführen. Im Rahmen dieser Verfahren sollen die Betriebe dazu gebracht werden, den üblichen Lohn nachzuzahlen oder den Lohn künftig anzuheben.

⁹ Vgl. Punkt 3 der Medienmitteilung der WAK-N vom 20. April 2016: https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-wak
¹⁰ BBI 2015 5848

¹¹ BBI 2016 157

¹² Für Selbständigerwerbende aus dem EU/EFTA-Raum, welche in der Schweiz im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung einen Auftrag ausführen, gelten die schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen des EntsG nicht, da sie keine Arbeitnehmende sind.

Bei wiederholt missbräuchlicher Unterbietung der üblichen Löhne in einer Branche können die TPK jedoch auch kollektive Massnahmen ergreifen und den zuständigen Behörden Massnahmen wie beispielsweise den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) eines GAV vorschlagen.

In den Branchen mit einem ave GAV obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des GAV durch Schweizer Arbeitgebende der mit dem Vollzug des GAV beauftragten PK. Diese Kommissionen bestehen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Branche. Das EntsG überträgt den PK die Kontrolle der Einhaltung des GAV durch Entsendebetriebe. Die PK werden dafür finanziell vergütet. Falls die PK Verstösse bei Entsendebetrieben feststellen, haben sie diese der zuständigen kantonalen Behörde zu melden, welche zusätzlich zu der von der PK ausgesprochenen Konventionalstrafe eine Administrativsanktion verhängen kann. Verstösse von ausländischen Arbeitgebenden gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in ave GAV oder in NAV mit zwingenden Mindestlöhnen können seitens der Kantone mit Verwaltungsbussen bis zu 5'000 Franken und in gravierenden Fällen mit einer Dienstleistungssperre bis zu fünf Jahren in der Schweiz sanktioniert werden.

Kontrollorgan: Paritätische Kommissionen überprüfen die Kontrollorgan: 26 kantonale tripartiten Kommissionen beobachten Einhaltung der zwingenden Lohn- und Arbeitsbedingungen den Arbeitsmarkt und überprüfen die Einhaltung der orts-, berufs-und branchenüblichen Löhnen in Branchen ohne ave GAV in Branchen mit ave GAV Schweizer Arbeitsmarkt Branche B Branche mit Branche A ave GAV a. CH-Betriebe b. Selbständige aus Branche D Branche ohne dem EU/EFTA-Raum ave GAV a. CH-Betriebe . Selbständige aus der EU/EFTA aus der EU/EFTA c. Entsendebetriebe aus der EU/EFTA Entsandte und selbständige Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA

Abbildung 1: Organisation der Kontrolltätigkeit des FlaM-Vollzugs

Die Zusammenarbeit zwischen dem WBF und den Kantonen bzw. zwischen dem SECO und auf dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen Subventionsvereinbarungen, in denen unter anderem die Kontrollziele sowie die Finanzierung der Kontrolltätigkeit festgelegt werden. Die EntsV legt ein Minimalziel von jährlich 27'000 Kontrollen fest. Das tatsächliche Kontrollvolumen wird – unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel – anhand von folgenden Parametern bestimmt und auf die Kontrollorgane verteilt: Jährlich sollen ca. 50% der Entsandten, 50% der meldepflichtigen Selbständigerwerbenden, der Schweizer 3% Arbeitaebenden Fokusbranchen sowie 2% in den übrigen Branchen kontrolliert werden. Die Bestimmung des Kontrollvolumens und die Aufteilung nach Kanton und Branche erfolgt somit aufgrund einer ersten Risikoanalyse. Letztere wurde gemeinsam von den Sozialpartnern, den Kantonen und dem Bund erarbeitet und vereinbart. Sie soll im Rahmen des Aktionsplans (vgl. Abschnitt 2.3) erneut überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Die entsandten Arbeitnehmenden werden am häufigsten kontrolliert, da aufgrund der Lohnunterschiede zwischen der Schweiz und den Herkunftsländern dieser Arbeitnehmenden das Risiko von Lohnunterbietungen am grössten ist. Der kleinere Prozentsatz an Schweizer Betrieben, die es zu kontrollieren gilt, erklärt sich einerseits dadurch, dass, im Gegensatz zur Kontrolle der Entsandten, die Kontrolle dieser Betriebe in der Regel rückwirkend erfolgt, was wiederum die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass allfällige Verstösse auch ausfindig gemacht werden können.

Diese Prüfung der Buchhaltung und der Löhne umfasst mehrere Jahre. Andererseits, gibt es mengenmässig auch deutlich mehr Schweizer Betriebe als Entsendebetriebe oder selbständige Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum, was sich wiederum auf die Kontrollzahlen niederschlägt.

Gemäss den Vorgaben des EntsG und der EntsV unterstützt der Bund den Vollzug der FlaM finanziell. Der Bund vergütet den Kantonen 50% der Lohnkosten der Inspektoren¹³, die für die Kontrollen zuständig sind. Die PK werden hingegen mittels einer Pauschale entschädigt. Diese Pauschale¹⁴ wird auf Basis der effektiven Kosten der PK für eine Kontrolle im Rahmen des Vollzugs der FlaM festgelegt. Sie berechnet sich nach den geschätzten durchschnittlichen Kosten pro Kontrolle. Seit dem Jahr 2014 kann auf Antrag der Kontrollorgane in besonders betroffenen Branchen und Regionen die Anzahl der vom Bund mitfinanzierten Kontrollen befristet erhöht werden. Einige Kontrollorgane haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen des Bundes auf rund 13′860′000 Franken. Die Vereinbarungen definieren die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen wie auch die im Rahmen der Kontrollen vorzunehmenden Arbeitsschritte. Die Einhaltung der Vorgaben wird im Rahmen der Audittätigkeit des SECO überprüft.

2.5 Zweck und Aufbau des Berichtes

Das SECO ist das zuständige Aufsichtsorgan des Bundes über den Vollzug der FlaM. Es publiziert jährlich einen Bericht über deren Umsetzung. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Vollzugs der FlaM im Jahr 2015 durch die verschiedenen zuständigen Vollzugsorgane zusammen. Gemeinsam mit dem jährlichen Bericht des Observatoriums zum FZA erlaubt der Bericht einen Einblick in die Umsetzung und die Wirksamkeit der FlaM in Bezug auf den Schweizer Arbeitsmarkt.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung der FlaM bewusst für ein dezentrales und duales Vollzugssystem entschieden. Dieses Vollzugssystem wurde gewählt, da die Vollzugsbehörden die Situation in ihrem kantonalen Arbeitsmarkt bzw. in ihrer Branche jeweils am besten kennen. Die unterschiedlichen kantonalen und branchenspezifischen Ausgangslagen hinsichtlich Einfluss der Personenfreizügigkeit auf den Arbeitsmarkt erklären denn auch die unterschiedlichen Kontrollstrategien und Kontrollschwerpunkte im Vollzug. Aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen können die Kontrollresultate der verschiedenen Vollzugsorgane nicht direkt miteinander verglichen werden. Vergleiche mit den Vorjahren sind zudem insbesondere im nicht ave GAV Bereich schwer zu interpretieren, da sich die Kontrollschwerpunkte von Jahr zu Jahr ändern können. Da die Kontrollen aufgrund gewisser Risikofaktoren erfolgen, sind schliesslich Rückschlüsse auf den ganzen Arbeitsmarkt oder die gesamte Branche nicht möglich.

Nach einem Überblickskapitel (Kapitel 3) in welchem die Kontrolltätigkeit insgesamt abgebildet wird, widmet sich Kapitel 4 den Ergebnissen der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden. Dabei wird jeweils die Kontrolltätigkeit der TPK und der PK separat betrachtet. Im Kapitel 5 wird einleitend die Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter aus dem EU/EFTA-Raum (Entsandte, Selbständige, kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern) beschrieben, bevor über die Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane im Entsendebereich und bei selbständig Erwerbenden (Kapitel 6) berichtet wird. Abschliessend werden in Kapitel 7 die von den kantonalen Behörden ausgesprochenen Sanktionen zusammengefasst.

16/63

¹³ Die Kantone haben die Möglichkeit, die Kontrollen an ein externes Kontrollorgan zu delegieren (Kontrollvereine). Die Leistungsvereinbarungen präzisieren, dass die Kontrollkosten dieses externen Organs die Kosten, die dem Kanton entstanden wären, hätte er die Kontrollen selbst durchgeführt, nicht übersteigen dürfen.

¹⁴ Die Pauschale wurde einheitlich für alle Branchen mit einem ave GAV festgelegt.

3 Kontrolltätigkeit im Jahr 2015 im Überblick

3.1 Kontrollumfang insgesamt (TPK – PK)

Die Vollzugsorgane haben im Jahr 2015 insgesamt bei 44'753 Betrieben und 175'061 Personen die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft. Im Vorjahresvergleich hat das Kontrollvolumen um rund 10% zugenommen. Seit 2008 wurde der Kontrollumfang kontinuierlich erhöht (vgl. Abbildung 2). Die PK und kantonalen TPK kontrollierten im letzten Jahr 43'301 Entsandte und selbständige Dienstleistungserbringern sowie 131'760 Arbeitnehmende bei Schweizer Betrieben. Die Kontrolltätigkeit hat im letzten Berichtsjahr insbesondere bei Schweizer Arbeitgebenden zugenommen. Bei Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum (Entsandte und Selbständige) blieb die Anzahl Kontrollen im Vorjahresvergleich stabil. Im Jahr 2015 fanden 51% der Kontrollen bei Schweizer Betrieben statt, dies entspricht dem Durchschnittswert der letzten acht Jahre (2008-2015). Wie in Abschnitt 2.2 erwähnt, hält die EntsV fest, dass mindestens 27'000 Kontrollen pro Jahr durchgeführt werden müssen. Die in der EntsV festgehaltene Mindestanzahl an Kontrollen wurde 2015 übertroffen.

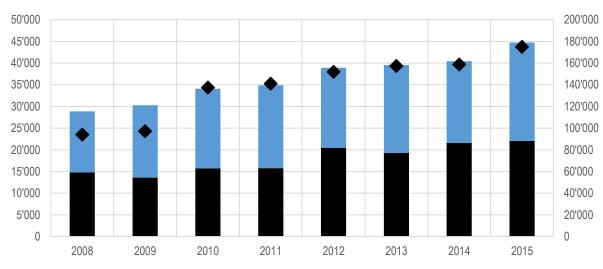


Abbildung 2: Entwicklung des Kontrollvolumens (TPK und PK)

■ Betriebskontrollen bei Schweizer Arbeitgebern (linke Achse)

- Betriebskontrollen Entsendewesen / selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer (linke Achse)
- ◆ Personenkontrollen insgesamt (rechte Achse)

Tabelle 1 stellt die von den TPK und den PK durchgeführten **Betriebskontrollen** bei Schweizer Arbeitgebenden (inkl. Personalverleiher), Entsendebetrieben und Selbständigen, die der Meldepflicht unterstehen, detailliert dar und gibt einen Überblick über die Entwicklung im Verlaufe der Zeit. 16 Dabei wird ersichtlich, dass die Kontrolltätigkeit bei Schweizer Arbeitgebern sowohl in Branchen mit (+21%) als auch in Branchen ohne ave GAV (+18%) intensiviert wurde. Die kantonalen TPK reduzierten hingegen ihre Kontrolltätigkeit im Entsendebereich (-5%). Der Kontrollumfang der PK erhöhte sich sowohl bei den Schweizer Betrieben als auch bei den Dienstleistungserbringern aus dem EU/EFTA-Raum (+5%).

¹⁵ Die Zunahme der Kontrollzahlen über die Zeit ist z.T. auch auf die verbesserte Berichterstattung der Vollzugsorgane zurückzuführen. Im Berichtsjahr 2015 z.B. erstatteten einige regionale PK dem SECO erstmals Bericht.

¹⁶ In Branchen mit ave GAV kann die Kontrolltätigkeit von einem Jahr zum anderen auch infolge von vertragslosen Zuständen schwanken.

Tabelle 1: Anzahl Betriebskontrollen (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV)

	Anzahl Betriebskontrollen					
	2011	2012	2013	2014	2015	2014-2015
Kontrollen von meldepflichtigen Entsandten in Branchen						
a) ohne ave GAV	4'568	5'204	4'765	5'637	5'377	-5%
b) mit ave GAV	7'520	7'405	6'469	7'920	8'290	5%
Total (a+b)	12'088	12'609	11'234	13'557	13'667	1%
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebend	den in Branch	nen				
c) ohne ave GAV	7'210	6'787	8'254	8'941	10'572	18%
d) mit ave GAV *	11'032	10'608	11'386	9'456	11'462	21%
Total (c+d)	18'242	17'395	19'640	18'397	22'034	20%
Kontrollen von Selbständigenerwerbenden in Branchen						
e) ohne ave GAV	1'595	2'607	3'153	3'345	3'673	10%
f) mit ave GAV	3'218	3'496	3'754	3'493	3'718	6%
Total (e+f)	5'591	6'710	6'907	6'838	7'391	8%

^{*}Bemerkung zu den Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern im Bereich mit ave GAV: inklusive Kontrollen bei Personalverleihern.

Tabelle 2 stellt die von den TPK und den PK durchgeführten **Personenkontrollen** bei Schweizer Arbeitgebenden, Entsendebetrieben und Selbständigen, die der Meldepflicht unterstehen, detailliert dar und gibt einen Überblick über deren Entwicklung über die Zeit.

Tabelle 2: Anzahl Personenkontrollen (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV)

	Anzahl Personenkontrollen					
	2011	2012	2013	2014	2015	2014-2015
Kontrollen von meldepflichtigen Entsandten in Branchen						I
a) ohne ave GAV	11'262	12'552	11'255	13'093	12'283	-6%
b) mit ave GAV	18'447	19'172	17'354	19'684	21'302	8%
Total (a+b)	29'709	31'724	28'609	32'777	33'585	2%
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgeben	den in Branch	en				
c) ohne ave GAV	36'782	37'489	38'836	44'756	53'933	21%
d) mit ave GAV *	62'378	69'554	76'585	67'812	73'874	9%
Total (c+d)	99'160	107'043	115'421	112'568	127'807	14%
Kontrollen von Selbständigerwerbenden in Branchen						
e) ohne ave GAV	1'595	2'607	3'153	3'345	3'673	10%
f) mit ave GAV	3'218	3'496	3'754	3'493	3'718	6%
Total (e+f)	5'591	6'710	6'907	6'838	7'391	8%

^{*}Bemerkung zu den Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern im Bereich mit ave GAV: inklusive Kontrollen bei Personalverleihern.

Nur die PK von ave GAV auf Bundesebene berichten dem SECO über ihre Kontrolltätigkeit. Im letzten Jahr waren es 22 nationale PK, mit welchen das SECO Subventionsvereinbarungen abgeschlossen und Kontrollziele vereinbart hatte.¹⁷ Deren Kontrolltätigkeit wird im Rahmen dieses Berichtes abgebildet.¹⁸

¹⁷ Insgesamt gibt es gemäss BFS schweizweit rund 600 GAV. Etwas mehr als die Hälfte davon sind Firmen-GAV. Laut BFS (Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz EGS) waren am 12. März 2014 (Stichtag) 62 Verbands-GAV allgemeinverbindlich erklärt.

¹⁸ Die Kompetenz für die AVE eines GAV obliegt dem Bundesrat, sobald sich der Geltungsbereich eines GAV auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt. Hingegen ist der Kanton (Regierungsrat) zuständig, wenn der Geltungsbereich des GAV sich auf das Gebiet eines einzelnen Kantons beschränkt. Kantone, bei denen ein kantonaler ave GAV existiert, können ebenfalls mit der zuständigen PK Subventionsvereinbarungen abschliessen.

Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Genf, Tessin, Waadt und Zürich erstatten dem SECO auch zur Kontrolltätigkeit der PK von kantonalen ave GAV Bericht. Diese Kontrollen sind in den Tabellen 1 und 2 nicht enthalten, werden jedoch in der folgenden Tabelle wiedergegeben.¹⁹

Tabelle 3: Anzahl Kontrollen durch PK in Branchen mit kantonalen ave GAV

		meldepflichtige gerwebende	Schweizer Arbeitgebende			
	Anzahl Betriebe Anzahl Personen		Anzahl Betriebe	Anzahl Personen		
BL	261	498				
BS	1	5				
GE	113	663	566	3'705		
TI	480	835				
VD	31	111	113	248		
ZH	96	213				
Total	982	2'325	679	3'953		

3.2 Kontrollintensität nach Kontrollbereich

Werden die Kontrollen von PK in Branchen mit kantonalen ave GAV mitberücksichtigt, ergibt sich ein Total über alle Kontrollorgane hinweg von 22'713 kontrollierten Schweizer Betrieben. Setzt man diese Kontrollzahl ins Verhältnis zur Anzahl Arbeitsstätten, lässt sich der Anteil kontrollierter Schweizer Betriebe annäherungsweise schätzen.²⁰ Im Jahr 2015 wurden rund 7% aller Schweizer Arbeitsstätten durch die PK und die kantonalen TPK auf die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft.

Tabelle 4: Anzahl Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden im Vergleich zur Anzahl Arbeitsstätten (durch TPK und PK; inkl. Kontrollen durch die PK von kantonalen ave GAV)

	Branchen mit ave GAV	Branchen ohne ave GAV	Total
Durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern	12'141	10'572	22'713
Anzahl Arbeitsstätten	89'500	217'500	307'000
Anteil der kontrollierten Arbeitsstätten	14%	5%	7%

Quelle: BFS (STATENT), Modell Egger, eigene Berechnungen.

Die PK kontrollierten im Rahmen ihrer üblichen Vollzugstätigkeit rund 14% der Schweizer Betriebe, welche in den Geltungsbereich eines ave GAV fallen. Die kantonalen TPK haben ihrerseits rund 5% der Schweizer Arbeitsstätten auf Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft. Das Kontrollziel auf nationaler Ebene von 2% aller Schweizer

¹⁹ Kontrollzahlen kantonaler ave GAV im Detail: Basel-Landschaft (Malergewerbe BL, Gipsergewerbe BL, Metallgewerbe BL, Dach- und Wandgewerbe BL); Basel-Stadt (Gipsergewerbe BS), Genf (Parc et jardins, Commerce de détail, Bureaux d'ingénieurs, Métallurgie du bâtiment, Industrie des garages); Tessin (Gessatori, Giardinieri, Vetrerie, Posa piastrelle); Waadt (Métal-Vaud, Ferblanterie - couverture et installation sanitaire, Métiers de la pierre, Paysagistes); Zürich (Gipsergewerbe der Stadt Zürich).

²⁰ Berechnungsmethode: Anzahl Arbeitsstätten in der Schweiz ohne Einzelunternehmen mit nur einem Angestellten (Selbständigerwerbende), ohne landwirtschaftliche Familienbetriebe sowie ohne öffentliche Verwaltunge. Öffentliche Verwaltungen werden nur auf Anzeige hin kontrolliert. Aufteilung zwischen ave GAV und nicht ave GAV-Bereich gemäss dem Modell "Egger" von Egger, Dreher & Partner AG.

Arbeitgebenden (3% in Fokusbranchen) wurde somit übertroffen. 40% der meldepflichtigen entsandten Arbeitnehmenden wurden im letzten Jahr überprüft (vgl. Tabelle 5). Die Vollzugsorgane überprüften zudem den Status von 7'391 Dienstleistungserbringern, welche sich auf Selbständigkeit beriefen. Dies entspricht einem Anteil von 35% (vgl. Tabelle 6).²¹

Tabelle 5: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Entsandten (Personen) im Vergleich zur Anzahl der gemeldeten Entsandten im Jahr 2015 (durch PK und TPK)

	Branchen mit ave GAV	Branchen ohne ave GAV	Total
Durchgeführte Kontrollen bei meldepflichtigen Entsandten	21'302	12'283	33'585
Anzahl meldepflichtiger Entsandte	52'800	31'200	84'000
Anteil der kontrollierten Entsandten	40%	39%	40%

Quelle: SEM (ZEMIS), Modell Egger, eigene Berechnungen

Das Kontrollziel wonach rund 50% der Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum überprüft werden sollten, wurde somit nicht vollumfänglich erreicht. Wie schon im letzten Bericht erläutert, ist dies u.a. auch darauf zurückzuführen, dass verschiedene Entsendebetriebe oder Selbständigerwerbende seit der Einführung der FlaM bereits mehrmals Einsätze in der Schweiz tätigten und auch mehrmals überprüft wurden.²² Betriebe, die mehrmals kontrolliert wurden und bei denen keine Verstösse aufgedeckt wurden, sollten nicht bei jeder Entsendung kontrolliert werden. Kommt dazu, dass die Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter seit 2013 stagniert (siehe Abschnitt 5.1). Verglichen mit früher dürften heute weniger Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum für das erste Mal in der Schweiz tätig sein.

Tabelle 6: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden im Vergleich zur Anzahl gemeldeter Selbständigerwerbender (durch PK und TPK)

	Branchen mit ave GAV	Branchen ohne ave GAV	Total
Durchgeführte Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden	3'718	3'673	7'391
Anzahl meldepflichtiger Selbständigerwerbende	14'500	6'500	21'000
Anteil der kontrollierten Selbständigerwerbender	26%	57%	35%

Quelle: SEM (ZEMIS), Modell Egger, eigene Berechnungen

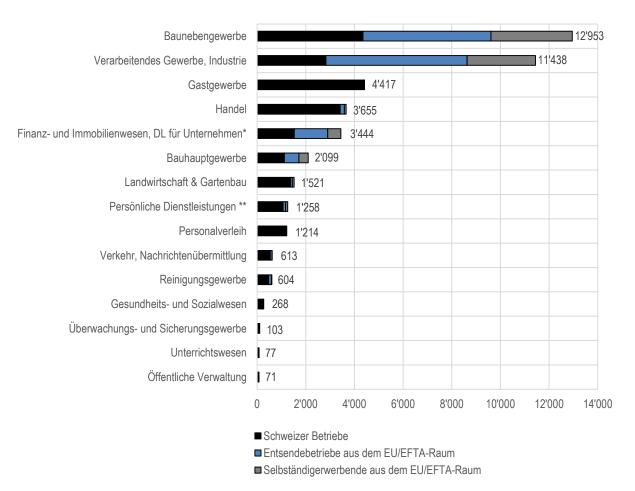
²¹ Meldepflichtige Selbständigerwerbende im Bereich persönliche Dienstleistungen (Erotikgewerbe) werden nicht mitberücksichtigt.

²² Bericht über die "Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union" vom 5. Mai 2015.

3.3 Kontrolltätigkeit nach Branche

Abbildung 3 zeigt auf, wie sich die rund 43'000 Betriebskontrollen (ohne Kontrollen der PK von kantonalen ave GAV) auf die verschiedenen Branchen verteilen. ²³ Die Anzahl durchgeführter Kontrollen (TPK und PK) variiert je nach Branche und wird von verschiedenen Parametern beeinflusst. Das Kontrollvolumen hängt u.a. mit der Grösse der Branche zusammen, mit der Bedeutung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in dieser Branche aber auch mit dem Risiko missbräuchlicher Lohnunterbietungen oder Verstössen gegen Bestimmungen aus ave GAV in der jeweiligen Branche. Meldepflichtige Dienstleistungserbringer sind z.B. mehrheitlich im Baunebengewerbe und im verarbeitenden Gewerbe aktiv, was sich auf die Kontrolltätigkeit in diesen Branchen niederschlägt (vgl. Abbildung 3). Im Jahr 2015 fanden 75% aller Kontrollen in vier Branchen statt: im Baunebengewerbe, im verarbeitenden Gewerbe, im Gastgewerbe sowie im Handel.

Abbildung 3: Betriebskontrollen der PK und der TPK nach Branche (Kontrollen bei Schweizer Betrieben, Entsendebetrieben, selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringern)



^{*} Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung.

21/63

^{**} Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte.

²³ Die Branchen in Abbildung 3 werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen (z.B. im Bauhauptgewerbe oder im Gastgewerbe). Der Geltungsbereich verschiedener ave GAV erstreckt sich z.T. über die Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie des verarbeitenden Gewerbes. Die durchgeführten Kontrollen in diesen ave GAV wurden anteilsmässig (gemäss den Anteilen der Schweizer Betriebe in diesen Branchen) auf die Branchen des verarbeitenden Gewerbes und des Bauhaupt- und Baunebengewerbes aufgeteilt.

Im letzten Jahr lag denn auch die geschätzte Kontrollintensität (Anteil kontrollierter Schweizer Betriebe in einer Branche) im Baunebengewerbe (19%), im Gastgewerbe (17%) sowie im verarbeitenden Gewerbe (10%) über dem Schweizer Durchschnitt von rund 7% (vgl. Tabelle 40 im Anhang). Je nach Grösse der Branche kann jedoch auch eine geringere Anzahl an Kontrollen zu einer überdurchschnittlichen Kontrollintensität führen. Das war der Fall im Reinigungsgewerbe (18%), im Bauhauptgewerbe (19%), im Überwachungs- und Sicherungsgewerbe (11%) sowie in der Landwirtschaft und dem Gartenbau (9%). Bei den genannten Branchen handelt es sich mehrheitlich um Branchen, welche von der TPK Bund in den letzten Jahren jeweils als Fokusbranchen bezeichnet wurden.

3.4 Nationale und kantonale Fokusbranchen

Bei der Arbeitsmarktbeobachtung liegt die Festlegung der Kontrollschwerpunkte jeweils in der Kompetenz der kantonalen TPK. Diese berücksichtigen dabei die von der TPK des Bundes festgelegten Fokusbranchen. Die TPK Bund legt jährlich Fokusbranchen fest, in welchen eine intensivere Kontrolltätigkeit erfolgt als in anderen Branchen.²⁴ Ziel der intensiveren Kontrolltätigkeit in den Fokusbranchen ist es, vertiefte Erkenntnisse über die Situation in der jeweiligen Branche zu erlangen. Auf Bundesebene waren im Jahr 2015 das Baunebengewerbe, das Gastgewerbe, der Personalverleih, der Detailhandel (Schuhe und Bekleidung), das Reinigungsgewerbe sowie das Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe Fokusbranchen. Im Übrigen sind die kantonalen TPK frei, Schwerpunkte gemäss der Situation des kantonalen Arbeitsmarkts festzulegen. Tabelle 7 zeigt auf, welche Branchen auf kantonaler Ebene im Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung standen.

Tabelle 7: Kantonale und nationale Fokusbranchen im Jahr 2015

	Kantonale und nationale Fokusbranchen im Jahr 2015
AG	Hauswirtschaft, MEM-Branche, Gartenbau, Bodenlegerei
BL	Bäckereibetriebe, Druckereibetriebe, Hauswartungen, Journalisten, Sportgeschäfte, Velo/Mofa, Landwirtschaft
BS BE FR	Kindertagesstätten Gartenbau, Detailhandel, Hauswirtschaft, Baunebengewerbe, Transport Location de services (indépendamment des entreprises locataires)
GE	Chimie, Monteurs de stands, Economie domestique, Mécatronique, Transports de choses pour le compte de tiers
GR JU LU	Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte, Verkehr, Baunebengewerbe (Bodenleger) Horlogerie, Commerce de détail, location privée de personnel Bodenlegerei, Detailhandel Schuhe & Bekleidung
NE	Transport de choses, les travaux de maintenance sur un grand site industriel du canton
TG	Drogerien, Tierarztpraxen, Textilreinigung, Bootswerften
TI	Alle NAV-Branchen sowie Agenzie di viaggio, commercio all'ingrosso, corrieri veloci, Ottici > 9 dipendenti, commercio all'ingrosso e al dettaglio di autoveicoli e motocicli
VD	Industrie, commerce
vs	Toutes les branches de l'artisanat, secteur principal de la construction, maintenance et nettoyage industriels, nettoyage des bâtiments, vente, économie domestique, agriculture et horticulture
ZG	Personalverleih, Sicherheitsbranche, Montagearbeiten, Haushalt
ZH	Detailhandel, Autogewerbe und Maschinenbau, Personalverleih, Gartenbau und Landwirtschaft, Parkettgewerbe, Überwachungs- und Sicherheitgewerbe, Gastgewerbe sowie private Anbieter von Sozial- und Pflegeleistungen
СН	Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Personalverleih, Detailhandel (Schuhe und Bekleidung), Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe

²⁴ Für die Festlegung der Fokusbranchen beruft sich die TPK Bund unter anderem auf die jährliche Berichterstattung des SECO über den Vollzug der FlaM, auf die Daten des Zentralen Migrations-Informationssystems (ZEMIS) bezüglich ausländischer Arbeitnehmenden in der Schweiz und auf die Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik (BFS).

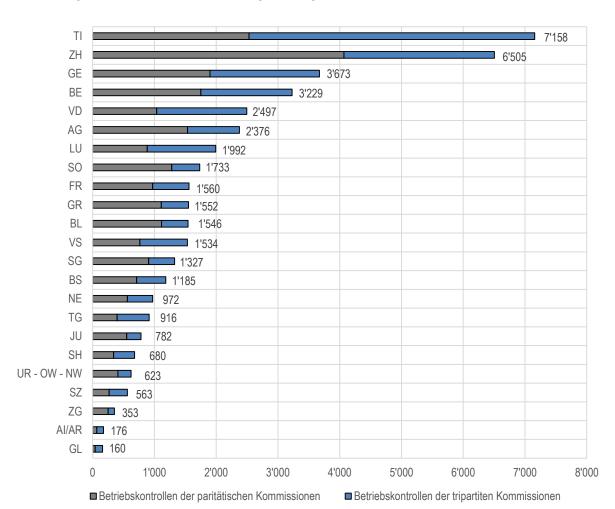
22/63

_

3.5 Kontrolltätigkeit nach Regionen

Die Kontrollen fanden nicht nur in allen Branchen sondern auch schweizweit in allen Regionen statt. Abbildung 4 zeigt auf, wie sich die 43'000 Betriebskontrollen (ohne Kontrollen der PK von kantonalen ave GAV) regional über die Schweiz verteilten. Verschiedene Parameter können die Anzahl Kontrollen auf dem Kantonsgebiet beeinflussen. Entscheidend ist nebst der Grösse des Arbeitsmarktes, die Anzahl meldepflichtiger Dienstleistungserbringer auf dem Kantonsgebiet sowie der allgemeine Einfluss der Personenfreizügigkeit auf den kantonalen Arbeitsmarkt. So ist die Kontrolldichte in den Kantonen Genf und Tessin, in welchen z.B. die Grenzgängerbeschäftigung von grosser Bedeutung ist, höher als in anderen Regionen. Die Kantone unterscheiden sich auch hinsichtlich Abdeckungsgrad durch ave GAV, was wiederum die Verteilung der Kontrolltätigkeit innerhalb des Kantonsgebiet zwischen PK und kantonalen TPK beeinflusst.

Abbildung 4: Betriebskontrollen der PK und der kantonalen TPK nach Region (Kontrollen bei Schweizer Betrieben, bei Entsendebetrieben, Überprüfung des Erwerbsstatus von selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringern)



4 Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Schweizer Arbeitgebenden

In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der Arbeitsmarktbeobachtung bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen mit und ohne ave GAV sowie die ergriffenen Massnahmen im Berichtsjahr detailliert dargestellt.

4.1 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK

Die kantonalen TPK haben in Branchen ohne ave GAV im Jahr 2015 bei insgesamt 10'561 Schweizer Arbeitgebenden die Lohnbedingungen von 53'922 Personen überprüft (siehe Tabelle 8). Die Zahl der TPK-Kontrollen bei Schweizer Betrieben ist im Vorjahresvergleich deutlich angestiegen (+18%), ebenso die Zahl der kontrollierten Arbeitnehmenden (+21%). Während die Anzahl Kontrollen bei Entsendebetrieben in den letzten Jahren auf relativ stabilem Niveau verharrte, nahm die Kontrolltätigkeit bei Schweizer Arbeitgebenden im nicht ave GAV Bereich tendenziell zu.

Tabelle 8: TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern aufgeschlüsselt nach Branchen

	Betriebskontrollen				Personenkontrollen			
	2014	2015	+/-	Verteilung der Kontrollen 2015 in %	2014	2015	+/-	Verteilung der Kontrollen 2015 in %
Landwirtschaft ohne Gartenbau	410	714	304	7%	1'446	3'252	1'806	6%
Gartenbau i.e.S. /Gärtnerische Dienstleistungen	437	609	172	6%	1'212	3'056	1'844	6%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	628	933	305	9%	6'736	10'292	3'556	19%
Bauhauptgewerbe (Bereich ohne AVE GAV) *	82	78	-4	1%	472	299	-173	1%
Baunebengewerbe	460	746	286	7%	1'779	2'790	1'011	5%
Handel	1'908	3'230	1'322	31%	10'637	12'388	1'751	23%
Gastgewerbe (Bereich ohne AVE GAV) *	245	309	64	3%	1'220	2'049	829	4%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	516	539	23	5%	3'464	4'882	1'418	9%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	1'967	1'524	-443	14%	7'278	7'162	-116	13%
Personalverleih (Bereich ohne AVE GAV) *	374	366	-8	3%	1'291	1'648	357	3%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe (Bereich ohne AVE GAV) *	43	57	14	1%	322	285	-37	1%
Reinigungsgewerbe (Bereich ohne AVE GAV) *	242	124	-118	1%	1'109	682	-427	1%
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	73	38	-35	0%	1'887	366	-1'521	1%
Unterrichtswesen	69	60	-9	1%	702	766	64	1%
Gesundheits- und Sozialwesen	495	253	-242	2%	2'061	1'540	-521	3%
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	280	344	64	3%	1'552	1'472	-80	3%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	297	147	-150	1%	902	348	-554	1%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	415	488	73	5%	686	643	-43	1%
Total **	8'941	10'561	1'620	100%	44'756	53'922	9'166	100%

^{*} In der Tabelle 8 werden die Branchen gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert. Diese Definition ist nicht mit dem Geltungsbereich eines ave GAV gleichzusetzen. Die hier aufgeführten Kontrollen fanden im nicht ave GAV Bereich statt.

^{**} Die durchgeführten Kontrollen im Erotikgewerbe (11) werden nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und des Vollzugs des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen in der Erotikbranche kontrolliert, nicht aber die Arbeitsbedingungen.

Wie in Tabelle 8, ersichtlich wurden in allen Branchen die Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft, wobei der Fokus auf dem Handel, der Branchengruppe "Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen", dem verarbeitenden Gewerbe sowie dem Baunebengewerbe lag. Die Zunahme der Kontrolltätigkeit bei Schweizer Arbeitgebenden im Vorjahresvergleich ist zu einem grossen Teil auf die erhöhte Kontrollintensität im Handel zurückzuführen (+ 1'322).13% aller TPK-Kontrollen fanden weiter im Gartenbau und in der Landwirtschaft statt. Dreiviertel aller Kontrollen können den erwähnten Branchen zugeordnet werden.

In der Tabelle 9 werden die Personen und Betriebskontrollen nach Kantonsgebiet aufgeschlüsselt und ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl Arbeitsstätten im nicht ave GAV Bereich. So kann annäherungsweise geschätzt werden, welcher Anteil der Betriebe jedes Jahr einer kantonalen Kontrolle unterzogen wird. Die regionale Verteilung der Kontrolltätigkeit bei Schweizer Betrieben hängt u.a. – wie bereits erwähnt - von der Grösse des zu kontrollierenden Arbeitsmarktes ab, der Branchenzusammensetzung (Risikobranchen ja/nein, ave GAV Branchen ja/nein) sowie durch die Grenznähe und die Bedeutung der meldepflichtigen Kurzaufenthalter. Diese Elemente werden bei der Festlegung der Kontrollziele in zwischen dem WBF und den Kantonen unterzeichneten Leistungsvereinbarungen jeweils explizit berücksichtigt.

Tabelle 9: Verteilung der TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern nach Kanton und Anteil kontrollierter Betriebe gemäss Daten des BFS 2012 in Branchen ohne ave GAV

	Kontrollen von Personen	Kontrollen von Betrieben	Verteilung der Kontrollen in %	Anzahl Betriebe auf dem Kantonsgebiet (nicht ave GAV)*	Verteilung der Betriebe in %	Kontrollierte Betriebe in %
AG	3'623	500	5%	14'600	7%	3%
AI/AR	101	30	0%	2'000	1%	2%
BL	876	328	3%	6'300	3%	5%
BS	511	219	2%	6'800	3%	3%
BE	2'111	589	6%	25'700	12%	2%
FR	844	137	1%	6'300	3%	2%
GE	15'399	1'351	13%	13'700	6%	10%
GL	39	33	0%	1'000	0%	3%
GR	857	190	2%	6'500	3%	3%
JU	1'034	197	2%	1'900	1%	11%
LU	412	216	2%	10'000	5%	2%
NE	688	262	2%	4'100	2%	6%
SG	548	196	2%	13'100	6%	1%
SH	309	61	1%	2'200	1%	3%
SZ	249	113	1%	4'300	2%	3%
SO	349	212	2%	6'300	3%	3%
TG	798	157	1%	6'400	3%	2%
TI	10'370	2'595	25%	11'000	5%	24%
UR/OW/NW	240	82	1%	3'100	1%	3%
VD	7'921	849	8%	15'900	7%	5%
VS	3'196	532	5%	8'700	4%	6%
ZG	28	13	0%	6'600	3%	0%
ZH	3'430	1'710	16%	41'200	19%	4%
CH**	53'922	10'561	100%	217'500	100%	5%

^{*} Anzahl Arbeitsstätte in der Schweiz ohne Einzelunternehmen mit nur einem Angestellten (Selbständigerwerbende), ohne landwirtschaftliche Familienbetriebe sowie ohne öffentliche Verwaltung. Aufteilung zwischen ave GAV und nicht ave GAV-Bereich gemäss dem Modell "Egger" von Egger, Dreher & Partner AG. ** Die durchgeführten Kontrollen im Erotikgewerbe werden nicht berücksichtigt.

Ausserdem wirken sich auch die Prioritäten bei der Arbeitsmarktbeobachtung (insbesondere die Zahl der vertieften Untersuchungen nach Branche und die im Rahmen dieser Untersuchungen durchgeführten Kontrollen, die in der obenstehenden Tabelle ebenfalls erfasst sind) auf das Kontrollvolumen der Kantone aus. Die Kontrollschwerpunkte der Kantone variieren aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen hinsichtlich Auswirkung des FZA und

widerspiegeln auch den Konsens zwischen Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Kantonsvertretern in der TPK.

Manche kantonalen TPK nehmen mehr oder weniger gezielte Kontrollen in allen Branchen vor, andere konzentrieren einen wesentlichen Teil ihrer Kontrolltätigkeit auf einzelne Branchen, in denen sie vertiefte Untersuchungen vornehmen und wieder andere führen prioritär Kontrollen bei bestimmten Kategorien von Arbeitgebenden oder Arbeitnehmenden durch (z.B. Neueinstellungen, Grenzgängerbewilligungen). Der Anteil der Kontrollen, die auf Verdacht hin oder mittels Zufallsprinzip durchgeführt werden, variiert ebenfalls stark zwischen den Kantonen. Aus diesen Gründen kann aus Tabelle 9 nicht direkt abgeleitet werden, ob einige Kantone eine aktivere Kontrolltätigkeit hatten als andere. Die Tabelle zeigt jedoch, dass im letzten Jahr die überwiegende Mehrheit der Kantone die auf nationaler Ebene festgelegte Kontrollzielgrösse (2% aller Schweizer Betriebe, 3% in Fokusbranchen) eingehalten haben. Während sich die Betriebskontrollen mehr oder weniger nach der Grösse der jeweiligen Arbeitsmärkte verteilen, fallen insbesondere die Anzahl Betriebskontrollen in den Grenzkantonen Genf und Tessin auf. Der Anteil kontrollierter Betriebe liegt dort mit 10% respektive 24% deutlich über dem Schweizer Durchschnitt von 5%.

4.1.1 Feststellung von Lohnunterbietungen

Die kantonalen TPK sind für die Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne (Art. 11 Abs. 1 Bst. b EntsV) und für das Aufdecken allfälliger Lohnunterbietungen zuständig. Bei der Feststellung der üblichen Löhne stützen sich die kantonalen TPK auf verschiedene Quellen.²⁵ Die kantonalen TPK legen ausserdem für die Feststellung von Lohnunterbietungen eine Untergrenze des Intervalls des üblichen Lohns fest. Jede kantonale TPK hält ihre Vorgehensweise in einem Arbeitsmarktbeobachtungskonzept verbindlich fest.

Tabelle 10: Ergebnis der TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern, die keinem ave GAV unterstehen

		Betr	iebe		Personen				festge	trollen mit stellten ıngen (Betrieb)	Anteil Kontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen (Personen)	
	2012	2013	2014	2015	2012	2013	2014	2015	2012-2013 2014-2015		2012-2013	2014-2015
Kontrollen von Schweizer Arbeitgebern	6'787	8'254	8'941	10'561	37'489	38'836	44'756	53'922				
Kontrollen mit Ergebnis	5'990	7'443	8'311	8'833	30'778	33'857	40'417	45'811	9%	11%	6%	7%
Unterbietung üblicher Lohnbedingungen	585	610	862	979	1'839	2'240	2'881	3'042				

Insgesamt meldeten die kantonalen TPK dem SECO im Rahmen der Berichterstattung 2015 979 Schweizer Betriebe bei welchen Unterbietungen der üblichen Löhne festgestellt wurden. Dies sind 117 Betriebe mehr als noch ein Jahr zuvor. Bezieht man sich auf die Personenkontrollen ergibt sich auch hier eine Zunahme der Fälle mit Unterbietungen von 2'881 im Jahr 2014 auf 3'042 im Jahr 2015 (+161). Da sich die Kontrollen jeweils über einen längeren Zeitraum hinausziehen können und die Angaben zu den festgestellten Unterbietungen im Rahmen der Berichterstattung auch Kontrollen aus dem Vorjahr beinhalten können, ist die Berechnung einer jährlichen Unterbietungsquote mit Unsicherheiten behaftet.²⁶ Indem eine Unterbietungsquote über zwei Jahre berechnet wird, lässt sich diese Unschäffe korrigieren.²⁷

26/63

²⁵ Mögliche Quellen sind festgelegte Referenzlöhne in GAV und NAV mit nicht zwingenden Bestimmungen zu den Löhnen sowie in ave GAV in verwandten Tätigkeitsbereichen, verschiedene kantonale oder nationale Lohnrechner, «Lohnbuch» des Kantons Zürich, durch die TPK in Auftrag gegebene Ad-hoc-Untersuchungen, Lohnempfehlungen oder -richtlinien.

²⁶ In einigen Kantonen beziehen sich die Angaben zu den durchgeführten Kontrollen und den Kontrollen mit Ergebnis ausschliesslich auf das Jahr 2015. Die Anzahl Unterbietungen enthalten hingegen auch Fälle aus dem Jahr 2014. Beide Zahlen können somit nicht einfach miteinander verglichen werden.

²⁷ Als Alternative müsste die Berichterstattung angepasst werden.

Wie in Tabelle 10 ersichtlich, hat sich die Unterbietungsquote in den letzten beiden Jahren leicht erhöht von 9 auf 11 Prozent aller kontrollierten Betrieben, das heisst von 6 auf 7 Prozent aller kontrollierten Personen. Diese Quote lässt hingegen keine Rückschlüsse auf die allgemeine Lohnsituation auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zu, da ein wesentlicher Anteil dieser Kontrollen auf Verdacht erfolgte und in spezifischen Branchen mit erhöhtem Risiko von Lohnunterbietungen. In der Tabelle 11 sind die im letzten Jahr festgestellten Unterbietungen der üblichen Löhne nach Branche aufgeschlüsselt. Zwei Drittel der 979 Schweizer Betriebe, bei welchen Unterbietungen festgestellt wurden, waren den folgenden drei Branchen zuzuordnen: dem Handel, dem Bereich "Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen" sowie dem verarbeitenden Gewerbe. In diesen Branchen fand auch eine Mehrheit der Kontrollen statt (54% aller Kontrollen). Da nicht in jeder Branche gleich stark kontrolliert wird, sind Vergleiche der Unterbietungsquoten auf Branchenebene wenig aussagekräftig. Tabelle 11 liefert jedoch trotzdem gewisse Hinweise, in welchen Branchen die Kontrollorgane Unterbietungen festgestellt haben.

Tabelle 11: Festgestellte Unterbietungen der üblichen Löhne nach Branche

Batela kalangta Han	Anzahl Kontroll	en mit Ergebnis	Unterbiet	ungsquote	Anzahl U	nterbietungen
Betriebskontrollen	2012-2013	2014-2015	2012-2013	2014-2015	2015	Verteilung in %
Landwirtschaft ohne Gartenbau	550	710	5%	4%	12	1%
Gartenbau i.e.S. / Gärtnerische Dienstleistungen	725	1'013	5%	7%	50	5%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	1'006	1'441	6%	13%	98	10%
Bauhauptgewerbe (Bereich ohne ave GAV)*	551	112	14%	6%	2	0%
Baunebengewerbe	891	1'003	6%	3%	15	2%
Handel	4'153	4'330	9%	12%	332	34%
Gastgewerbe (Bereich ohne ave GAV)*	491	505	20%	21%	58	6%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	336	964	10%	12%	62	6%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	2'073	3'268	8%	11%	202	21%
Personalverleih (Bereich ohne ave GAV)*	278	712	12%	3%	7	1%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe (Bereich ohne ave GAV)*	51	80	6%	13%	8	1%
Reinigungsgewerbe (Bereich ohne ave GAV)*	198	309	9%	3%	2	0%
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	47	98	0%	9%	1	0%
Unterrichtswesen	84	116	1%	8%	5	1%
Gesundheits- und Sozialwesen	1'188	692	9%	12%	27	3%
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	301	574	7%	8%	22	2%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	145	403	25%	19%	12	1%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	364	812	9%	14%	63	6%
Total	13'433	17'144	9%	11%	979	100%

* In der Tabelle 11 werden die Branchen gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert. Diese Definition ist nicht mit dem Geltungsbereich eines ave GAV gleichzusetzen. Die hier aufgeführten Kontrollen fanden im nicht ave GAV Bereich statt.

-

²⁸ Von den durchgeführten Kontrollen konnten die kantonalen TPK 8'833 Betriebs- und 45'811 Personenkontrollen abschliessend beurteilen. Der Anteil an festgestellten Lohnunterbietungen bezieht sich auf die Anzahl Kontrollen, die abschliessend beurteilt wurden.

²⁹ Diese Branchengruppe enthält folgende Branchen: Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung.

Wie bereits erwähnt, unterscheiden sich die Kontrollpraktiken und Kontrollschwerpunkte der kantonalen TPK. So konzentrieren beispielsweise die Kantone ihre Kontrollen mehr oder weniger stark auf sensible Branchen oder kontrollieren mehr oder weniger auf Verdacht hin. Ausserdem haben die bei der Feststellung der üblichen Löhne angewandten Methoden und die je nach Kanton mehr oder weniger restriktive Untergrenze des Intervalls des üblichen Lohns der kantonalen TPK direkte Auswirkungen auf die Zahl der kontrollierten Betriebe, bei denen Lohnunterbietungen festgestellt werden.

Tabelle 12: Anteil und Anzahl Lohnunterbietungen nach Kanton (Betriebskontrollen)

	Anzahl Betrie mit Erg	bskontrollen gebnis		Betriebe mit bietungen	Anzahl Lohnunterbietungen 2015				
	2012-2013	2014-2015	2012-2013	2014-2015	Kontrollen mit Ergebnis	Anzahl Unterbietungen	Verteilung in %		
AG	767	818	10%	17%	500	71	7%		
AI/AR	26	59	12%	5%	23	1	0%		
BL	464	397	21%	17%	133	14	1%		
BS	428	435	4%	6%	180	24	2%		
BE	772	1'044	41%	16%	523	62	6%		
FR	182	186	2%	6%	133	7	1%		
GE	2'059	2'232	10%	13%	1'065	116	12%		
GL	0	17	0%	24%		1	0%		
GR	301	355	10%	7%	190	11	1%		
JU	347	399	10%	14%	197	31	3%		
LU	388	323	7%	8%	192	16	2%		
NE	227	459	10%	9%	237	16	2%		
SG	223	303	3%	3%	109	4 2	0%		
SH	89	97	0%	2%	61		0%		
SZ	48	149	2%	3%	113	2	0%		
SO	378	364	1%	0%	167		0%		
TG	373	308	4%	6%	143	10	1%		
TI	2'291	3'964	8%	13%	2'154	304	31%		
UR/OW/NW	35	115	3%	3%	82	2	0%		
VD	1'022	1'240	3%	6%	675	48	5%		
VS	513	342	4%	11%	232	26	3%		
ZG	66	18	0%	0%	13	0	0%		
ZH	2'437	3'520	5%	9%	1'710	211	22%		
CH	13'433	17'144	9%	11%	8'833	979	100%		

Die unterschiedlichen Unterbietungsquoten, welche aus Tabelle 12 hervorgehen, sind daher mit Vorsicht zu interpretieren. Die allgemeinen Feststellungen zur Situation der Lohnunterbietungen widerspiegeln die Ergebnisse der Kontrollen bei den überprüften Betrieben, die aus den genannten Gründen nicht als repräsentativ für den ganzen Arbeitsmarkt herangezogen werden können. Ein wesentlicher Anteil der Kontrollen erfolgt auf Verdacht. Unterbietungen der üblichen Löhne wurden im Jahr 2015 insbesondere in denjenigen Kantonen festgestellt, wo auch die Kontrollintensität höher war als im Durchschnitt. Dies war in den Kantonen Tessin, Zürich und Genf der Fall.

4.1.2 Verständigungsverfahren

Bei Schweizer Arbeitgebenden, deren Tätigkeit nicht unter den Geltungsbereich eines ave GAV oder eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen fallen, überprüfen die TPK die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne. Stellen die TPK Unterbietungen der üblichen Löhne fest, so werden mit den betreffenden Arbeitgebenden Verständigungsverfahren durchgeführt.

Die geltenden Gesetzesbestimmungen erlauben einen gewissen Interpretationsspielraum hinsichtlich der Verständigungsverfahren mit den Arbeitgebenden. Wenn mehrere Betriebe (ein wesentlicher Teil der Branche) oder ein repräsentatives Unternehmen (marktbeherrschende Stellung) in wiederholter und missbräuchlicher Weise die üblichen Löhne unterbieten, müssen die TPK zunächst eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebenden gemäss Art. 360b Abs. 3 OR suchen.

Das OR lässt für die TPK die Möglichkeit offen, auch in Einzelfällen eine Verständigung zu suchen, wobei sich die TPK dafür einsetzt, dass der betroffene Arbeitgebende den entsprechenden Lohn erhöht (Verständigungsverfahren für einen einzelnen Betrieb). Die kantonalen TPK gehen mit individuellen Verständigungsverfahren für ein einzelnes Unternehmen unterschiedlich um. Manche kantonalen TPK verzichten in der Regel auf eine formelle Verständigung bei einer individuellen Lohnunterbietung und weisen darauf hin, dass ihre Funktion vorwiegend darin besteht, wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen vorzubeugen und diese zu bekämpfen und nicht unbedingt Lohnerhöhungen für einzelne Arbeitnehmende auszuhandeln. Andere kantonale TPK schreiten dagegen zu einer Verständigung, sobald sie eine Lohnunterbietung in einem Unternehmen feststellen, auch wenn keine wiederholte missbräuchliche Lohnunterbietung für die ganze Branche vorliegt.

Tabelle 13: Verständigungsverfahren mit Schweizer Betrieben in Branchen ohne ave GAV

	2014	2015
Verständigungsverfahren	515	591
davon erfolgreich	303	300
Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren	59%	51%

Im Jahr 2015 haben die kantonalen TPK mit insgesamt 591 Schweizer Betrieben Verständigungsverfahren durchgeführt (vgl. Tabelle 13). 51% der Verständigungsverfahren waren erfolgreich. Diese Quote ist im Vergleich zu 2014 gesunken. Da diese Verfahren teilweise längere Zeit in Anspruch nehmen können, kann es sein, dass gewisse der hier aufgeführten Verfahren auf Kontrollen aus dem Vorjahr zurückzuführen sind. Aus diesem Grund kann die Anzahl der Unternehmen, bei denen eine Lohnunterbietung vermutet wurde, nicht direkt mit der Anzahl der durchgeführten Verständigungsverfahren im gleichen Berichtsjahr verglichen werden.

Wie einleitend erläutert, variiert die Anzahl Verständigungsverfahren stark zwischen den betrachteten Kantonen, wie auch Tabelle 44 zeigt. Ein Grossteil der Verfahren (90%) wurde von sechs Kantonen durchgeführt (Genf, Zürich, Waadt, Wallis, Basel-Stadt, Jura). Sieben Kantone haben keine oder maximal ein Verfahren durchgeführt. Es werden im Rahmen der Berichterstattung ans SECO jedoch lediglich die formellen Verständigungsverfahren ausgewiesen. Je nach Strategie des Kantons können solche Verfahren auch auf informellem Weg durchgeführt werden.

4.1.3 Kollektive Massnahmen bei wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen

Stellen die TPK wiederholt missbräuchliche Lohnunterbietungen fest, können sie mit den betroffenen Arbeitgebenden Verständigungsverfahren durchführen. Sind diese Verfahren nicht erfolgreich oder ist der Erfolg eines solchen Verfahrens auszuschliessen, können die Bestimmungen eines GAV betreffend Mindestlöhne, Arbeitszeiten und den paritätischen Vollzug im Sinne von Art. 1a AVEG erleichtert ave erklärt werden. In Branchen, in denen kein GAV existiert, können NAV mit zwingenden Mindestlöhnen im Sinne von Art. 360a OR erlassen werden. Auf den 1. Januar 2012 wurde erstmals ein GAV auf Bundesebene erleichtert ave erklärt und per Ende 2015 um zwei Jahre verlängert.³⁰ Im Kanton Genf wurden 2014 / 2015 zwei GAV erleichtert ave erklärt. Ausserdem existiert auf Bundesebene ein NAV

³⁰ Bundesratsbeschluss über die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz vom 31.10.2011.

mit zwingenden Mindestlöhnen.³¹ Zurzeit sind zudem 23 kantonale NAV mit zwingenden Mindestlöhnen in den Kantonen Genf (5), Jura (1), Tessin (15) und Wallis (1) in Kraft.

Tabelle 14: Ergriffene Kollektivmassnahmen im Fall missbräuchlicher und wiederholter Lohnunterbietung (Stand 31.01.2016)

	Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen	Inkrafttreten	Befristet bis
Bundesebene	NAV Hauswirtschaft	01.01.2011	31.12.2016
	2. CTT de l'économie domestique	05.05.2005	31.12.2017
	3. CTT des esthéticiennes	01.10.2007	31.12.2017
Genf	4. CTT pour le transport de choses pour compte de tiers	01.01.2014	31.12.2017
	5. CTT des monteurs de stands	01.04.2014	31.03.2016
	6. CTT pour le secteur du gros oeuvre	01.01.2016	31.12.2016
Jura	7. CTT pour le personnel au service de la vente dans le commerce de détail	01.01.2014	31.12.2016
Wallis	NAV für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung	13.03.2009	keine Angaben
	9. CNL per il settore orlogiero (aziende non firmatarie della Convenzione)	01.07.2015	30.06.2018
	10. CNL per personale delle agenzie di viaggio	01.01.2016	31.12.2018
	11. CNL per gli impiegati dei Call Center	01.08.2007	31.12.2016
	12. CNL per i saloni di bellezza	01.04.2010	31.12.2017
	13. CNL per le aziende di sostituzione e/o riparazione gomme "gommisti"	01.01.2012	31.12.2016
	14. CNL per i centri fitness	01.01.2013	31.12.2017
	15. CNL per il personale di vendita al dettaglio (negozi meno di 10 dipendenti)	01.04.2013	31.03.2017
Tessin	16. CNL per il settore del prestito di personale (massa salariale inferiore a CHF 1'200'000)	01.10.2013	30.09.2018
	17. CNL per il settore della fabbricazione di computer e prodotti di elettronica e ottica (orologi esclusi)	01.01.2014	31.12.2018
	18. CNL per gli impiegati di commercio nel settore della consulenza aziendale	01.01.2014	31.12.2016
	19. CNL per il settore del prestito di personale (settori esclusi dal CCL)	01.09.2014	31.08.2017
	20.CNL per il settore dell'informatica	01.09.2014	31.08.2017
	21. CNL per gli impiegati di commercio nelle fiduciarie	01.01.2015	31.12.2017
	22. CNL per gli impiegati di commercio negli studi legali	01.07.2015	30.06.2018
	23. CNL per il settore del commercio all'ingrosso	01.01.2016	31.12.2018

_

³¹ Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft vom 20.10.2010 (SR 221.215.329.4)

4.2 Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen (PK)

In Branchen mit ave GAV haben die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände die Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgehandelt und verbindlich in einem GAV festgehalten. Mit der AVE durch den Bundesrat oder den Regierungsrat finden die im GAV enthaltenen Bestimmungen Anwendung auf die ganze Branche. Die Überprüfung der Einhaltung der zwingenden Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Schweizer Betriebe obliegt der dafür zuständigen PK.³² Auf Bundesebene gibt es heute rund 33 ave GAV, 22 PK von ave GAV berichten dem SECO jeweils jährlich über ihre Kontrolltätigkeit.³³ Nebst dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe (18), kommt den ave GAV auch im Gastgewerbe sowie im Personalverleih und im Reinigungsgewerbe (2) eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der jeweiligen Branchen zu.

Tabelle 15: Entwicklung der Kontrolltätigkeit der PK von ave GAV auf Bundesebene

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Entwicklung 14-15
Schweizer Arbeitgebende	9'789	10'218	10'001	10'722	8'842	10'614	20%
Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebenden	59'667	59'420	66'399	72'686	62'499	66'302	6%
Personalverleiher	806	814	607	664	614	848	38%
Arbeitnehmende bei Personalverleiher	2'778	2'958	3'155	3'899	5'313	7'572	43%
Total Betriebskontrollen	10'595	11'032	10'608	11'386	9'456	11'462	21%
Total Personenkontrollen	62'445	62'378	69'554	76'585	67'812	73'874	9%

Im Jahr 2015 überprüften die PK die Lohn- und Arbeitsbedingungen in 11'462 (+21%) Schweizer Betrieben.³⁴ Sowohl die Betriebskontrollen als auch die Personenkontrollen (+9%) haben im Vorjahresvergleich zugenommen. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, ist das Kontrollvolumen jedoch relativ stabil geblieben (vgl. Tabelle 15). Von den 11'462 Betriebskontrollen wurde rund 60 Prozent der Kontrollen durch die PK des Gastgewerbes, des Bauhauptgewerbes und des Westschweizer Ausbaugewerbes durchgeführt. Die weiteren Betriebskontrollen erfolgten hauptsächlich im Deutschschweizer Baunebengewerbe. Tabelle 49 im Anhang gibt die Verteilung der Kontrollen nach PK und Kantone wieder.

31/63

³² Es handelt sich dabei um den üblichen Vollzug des ave GAV.

³³ Es handelt sich dabei um diejenigen PK, welche mit dem SECO eine Subventionsvereinbarung abgeschlossen haben. In Branchen in denen erfahrungsgemäss kaum meldepflichtige Dienstleistungserbringer tätig sind, werden jeweils keine Kontrollvorgaben vereinbart und somit liegen dem SECO auch keine Angaben zur Kontrolltätigkeit dieser PK bei Schweizer Betrieben vor.

³⁴ Inklusive Kontrollen bei Personalverleiher.

Tabelle 16: Anzahl der Kontrollen durch die PK in Branchen mit ave GAV auf Bundesebene (inklusive Kontrollen bei Personalverleiher)

	20	114	20	15	2014	-2015
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe +/-	Personen +/-
Ausbaugewerbe Westschweiz	1'555	6'348	1'541	5'881	-14	-467
Bauhauptgewerbe	1'207	8'428	1'274	11'597	67	3'169
Betonwaren-Industrie	0	0	4	33	4	33
Carrosseriegewerbe	0	0	178	575	178	575
Coiffeurgewerbe	131	311	87	232	-44	-79
Gebäudehüllegewerbe	33	234	30	206	-3	-28
Decken- und Innenausbausysteme	43	217	30	151	-13	-66
Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbe	274	809	778	2'730	504	1'921
Gärtnergewerbe BS-BL	22	87	43	87	21	0
Gastgewerbe	3'454	33'615	4'068	31'188	614	-2'427
Gebäudetechnikbranche	365	944	632	1'693	267	749
Geleisebau	8	35	7	7	-1	-28
Gerüstbau	41	699	33	695	-8	-4
Holzbaugewerbe	156	1'491	156	1'984	0	493
Isoliergewerbe	28	88	85	391	57	303
Maler- und Gipsergewerbe	792	2'432	771	2'641	-21	209
Marmor- und Granitgewerbe	29	270	24	400	-5	130
Metallgewerbe	111	295	353	877	242	582
Metzgereigewerbe	15	864	9	640	-6	-224
Möbelindustrie	1	53	0	0	-1	-53
Plattenleger Zentralschweiz	167	351	123	429	-44	78
Basler Ausbaugewerbe	8	12	38	119	30	107
Sicherheitsdienstleistungsbranche	32	1'176	5	355	-27	-821
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	131	2'525	160	3'468	29	943
Reinigungsgewerbe Westschweiz	182	2'774	190	1'870	8	-904
Schreinergewerbe	527	1'537	594	2'448	67	911
Ziegelindustrie	0	0	0	0	0	0
zahntechnische Laboratorien	63	173	60	222	-3	49
Personalverleih	81	2'044	189	2'955	108	911
Total ave GAV Bund	9'456	67'812	11'462	73'874	2'006	6'062

4.2.1 Vermutete Verstösse gegen Lohnbestimmungen aus ave GAV

Die hier dargestellten Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden müssen sich nicht zwingend auf Einsätze bzw. Kontrollen beziehen, die 2015 stattgefunden haben. Es handelt sich dabei um Kontrollen, die im Verlauf des Jahres 2015 von der PK abschliessend beurteilt worden sind. Weil aber die Beschlüsse bzw. die daraus folgenden Sanktionen seitens der PK noch nicht zwingend rechtskräftig geworden sind³⁵, spricht man bei den unter dieser Ziffer dargestellten Verstössen von vermuteten Verstössen. Die PK haben im Jahr 2015 Kontrollen von 10'614 Schweizer Betrieben abgeschlossen und dabei bei 29% der Unternehmungen

_

³⁵ Die betroffenen Schweizer Arbeitgebenden können entweder – sofern dieses Verfahren vorgesehen ist – PK-intern Rekurs einlegen oder auf gerichtlichem Weg die Sanktion anfechten.

mindestens einen Verstoss gegen die Lohnbestimmungen vermutete (ohne Kontrollen bei Personalverleihern). Davon betroffen waren 14'274 Arbeitnehmende (d.h. 22% der kontrollierten Arbeitnehmenden bei Schweizer Betrieben). Die Verstossquote ist im Vergleich zum Vorjahr bei den Betrieben stabil geblieben. Bei den kontrollierten Personen war hingegen eine Zunahme des Anteils Kontrollen mit vermuteten Verstössen zu verzeichnen (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Anzahl der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden durch die PK in Branchen mit ave GAV auf Bundesebene (ohne Personalverleih)

	2011		2012		2013		2014		2015	
	Betriebe	Personen								
Kontrollen	10'218	59'420	10'001	66'399	10'722	72'686	8'842	62'499	10'614	66'302
Vermutete Verstösse gegen zwingende Lohnbestimmungen aus ave GAV	2'485	10'476	2'287	11'383	2'710	11'966	2'578	10'489	3'083	14'274
Anteil Kontrollen mit vermuteten Verstössen gegen zwingende Lohnbestimmungen aus ave GAV	24%	18%	23%	17%	25%	16%	29%	17%	29%	22%

Die vermutete Verstossquote kann je nach PK variieren, wie aus Tabelle 47 im Anhang ersichtlich ist. Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden durch die PK sind in der Regel detaillierter als bei Entsendebetrieben. So werden zum Beispiel Löhne über längere Zeiträume überprüft. Während diesen Zeiträumen können in den GAV Lohnerhöhungen (auch verhandelte Reallohnerhöhungen) eingeführt worden sein. Vermehrte, flächendeckende Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden werden von den PK vor allem nach Lohnerhöhungen in ihrem ave GAV durchgeführt. Deshalb kann das Kontrollvolumen bei Schweizer Arbeitgebenden der einzelnen PK stark schwanken und erhöhte Verstossquoten können in direktem Zusammenhang mit den Lohnerhöhungen und den vermehrten Kontrollen gestellt werden.³⁶

Tabelle 18: Anteil der kontrollierten Betriebe mit vermuteten Verstössen gegen Lohnbestimmungen aus ave GAV, nach Branchen

		meldepflichtige gerwebende	Schweizer Arbeitgebende			
	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen		
BL	261	498				
BS	1	5				
GE	113	663	566	3'705		
TI	480	835				
VD	31	111	113	248		
ZH	96	213				
Total	982	2'325	679	3'953		

Bemerkung: Unterbietungsquoten in grau beziehen sich auf weniger als 100 Kontrollen und lassen somit nur unter Vorbehalt Rückschlüsse auf die Situation in der gesamten Branche zu. Die Branchen in der Tabelle werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingende mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen. Der Geltungsbereich verschiedener ave GAV erstreckt sich z.T. über die Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie des verarbeitenden Gewerbes. Die durchgeführten Kontrollen in diesen ave GAV wurden anteilsmässig (gemäss den Anteilen der Schweizer Betriebe in diesen Branchen) auf die Branchen des verarbeitenden Gewerbes und des Bauhaupt- und Baunebengewerbes aufgeteilt.

33/63

³⁶ Kontrollen haben über längere Zeiträume regelmässig zur Folge, dass auch geringfügige, nicht absichtliche Fehler im Sinne von Bagatellfällen als festgestellte Verstösse in diese Statistik einfliessen.

Wie die Tabelle 18 zeigt, war die vermutete Verstossquote im Reinigungsgewerbe, im Personalverleih, im Bauhauptgewerbe über dem Durchschnitt von 30%. Da die Kontrollpraxis der PK variieren (Zufallskontrollen vs. Kontrollen auf Verdacht) und auch die Schwere der Verstösse nicht bekannt ist, sind diese vermuteten Verstossquoten mit Vorsicht zu interpretieren.³⁷

4.3 Situation im Personalverleih

In den letzten Jahren hat der Personalverleih zunehmend an Bedeutung gewonnen. Eine hohe Zahl von Grenzgängern und meldepflichtigen Arbeitnehmern sind in dieser Branche tätig, allerdings ausschliesslich in der Kategorie der kurzfristigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden, da der Personalverleih aus dem Ausland, was einer Entsendung gleichkommt, verboten ist.

Im Jahr 2011 schlossen die Sozialpartner im Bereich des Personalverleihs einen GAV für die Branche ab und beantragten dessen AVE. Die AVE dieses GAV ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Der GAV regelt die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden, die von mittleren und grösseren Personalverleihbetrieben verliehen werden.³⁸

Die eingesetzte "PK-Personalverleih" ist für die Kontrolle der Einhaltung des GAV bei Unternehmungen, die dem GAV unterstehen, zuständig. Für einige Branchen hat die "PK-Personalverleih" allerdings die Kontrollen von verliehenem Personal an die für diesen Branchen-GAV (Einsatzbranche) zuständige PK delegiert. Für die Kontrollen bei Unternehmungen, die nicht unter den Geltungsbereich des GAV fallen oder von den Mindestlohnbestimmungen ausgenommen sind, sind die kantonalen TPK zuständig.

4.3.1 Kontrolltätigkeit und Verstösse

Die Tatsache, dass Personalverleiher zunehmend von den Möglichkeiten zur Rekrutierung von Personal aus dem EU/EFTA-Raum profitieren, rechtfertigt eine genauere Beobachtung der Branche im Rahmen der FlaM. Die kantonalen TPK haben im Jahr 2015 366 Betriebe (davon 342 abschliessend) beurteilt und 1'648 Personen kontrolliert. ³ Die PK haben bei 848 Personalverleihern gesamthaft 7'572 Personen kontrolliert. Insgesamt sind rund 1'214 Unternehmen und 9'220 Personen kontrolliert worden. Die Kontrolltätigkeit hat im Vergleich zum Vorjahr nochmals zugenommen (um insgesamt 226 Betriebe und 2'732 Personen). Die Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK ergab für 2014-2015 eine Lohnunterbietung bei 3% der kontrollierten Unternehmungen und 5% der kontrollierten Personen (siehe Tabelle 19). Das Verhältnis der festgestellten Unterbietungen je Kontrolle widerspiegelt in erster Linie die Kontrollstrategie des Vollzugsorgans und nicht die Unterbietungsquote der gesamten Branche oder des Kantons.

Tabelle 19: Kontrollen durch die TPK im Personalverleih

		Kontrolltatigkeit I PK		Festgestellte Loh (Betr	nunterbietungen iebe)	Festgestellte Lohnunterbietungen (Personen)			
		2012	2013	2014	2015	2012-2013	2014-2015	2012-2013	2014-2015
	Anzahl Kontrollen	136	162	374	366				
Betriebe	Mit Ergebnis	121	157	370	342				
	Anzahl Unterbietungen	5	28	14	7	12%	3%	24%	5%
	Anzahl Kontrollen	1291	2129	1291	1'648	1270	3%	24%	5%
Personen	Mit Ergebnis	808	2083	1213	1'163				
	Anzahl Unterbietungen 100 587 30 85								

³⁷ Wird z.B. nur auf Verdacht kontrolliert, würde eine hohe Verstossquote einfach aufzeigen, dass die Arbeit der Inspektoren sehr erfolgreich war. Rückschlüsse auf die allgemeine Situation in der Branche wären dann aber kaum möglich.

³⁸ Dies sind Unternehmungen mit einer Lohnsumme von mindestens 1'200'000 Franken pro Jahr.

³⁹ Es gilt zu beachten, dass nicht alle Kantone Kontrollen bei Personalverleihern durchführen.

Wie bereits erwähnt, delegiert die "PK-Personalverleih" die Kontrollen z.T. an die für die GAV der Einsatzbranchen zuständigen PK. Die PK der verschiedenen Einsatzbranchen vermuteten Verstösse gegen Lohnbestimmungen aus ave GAV bei 36% der kontrollierten Unternehmungen und bei 34% der verliehenen Personen (siehe Tabelle 20). Die "PK-Personalverleih" stellte ihrerseits eine hohe vermutete Verstossquote von 65% fest. Diese hohe vermutete Verstossquote hängt mit der Sanktionierung von vielen nicht schwerwiegenden Verstössen zusammen. Die Verstösse betreffen in der Regel die Bezahlung von Überstunden, welche in den unterschiedlichen zur Anwendung gelangenden ave GAV verschieden geregelt ist.

Tabelle 20: Kontrollen durch die PK bei Personalverleiher

	Anzahl Kontrollen bei Schweizer Personalverleihern (Art. 20 AVG)			se gegen immungen	Andere Verstösse		
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	3	3	67%	67%	33%	33%	
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	130	940	39%	41%	36%	38%	
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	150	1'482	23%	37%	12%	8%	
Baunebengewerbe	355	2'067	26%	38%	17%	33%	
Handel	1	65	0%	0%	0%	0%	
Gastgewerbe	0	0	0%	0%	0%	0%	
Reinigungsgewerbe	20	60	10%	3%	5%	5%	
duch PK Personalverleih	189	2'955	65%	28%	58%	34%	
Total ave GAV Bund	848	7'572	36%	34%	28%	29%	

Die Branchen in der Tabelle werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingende mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen. Der Geltungsbereich verschiedener ave GAV erstreckt sich z.T. über die Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie des verarbeitenden Gewerbes. Die durchgeführten PK-Kontrollen wurden anteilsmässig (gemäss den Anteilen der Schweizer Betriebe in diesen Branchen) auf die Branchen des verarbeitenden Gewerbes und des Bauhaupt- und Baunebengewerbes aufgeteilt.

4.3.2 Sanktionen wegen Verstössen gegen ave GAV durch Personalverleiher

Dass die PK bei rund 36% aller kontrollierten Schweizer Personalverleiher Verstösse gegen zwingende Lohnbestimmungen aus ave GAV vermuteten, mag hoch erscheinen. Aus Tabelle 21 wird jedoch ersichtlich, dass weniger als die Hälfte (126) der 305 vermuteten Verstösse mittels Konventionalstrafe auch tatsächlich sanktioniert wurden. Nicht in jedem Fall erhärtet sich die Vermutung und nicht in jedem Fall ist der vermutete Verstoss mit einem schwerwiegenden Verstoss gleichzusetzen. Insgesamt wurden 15% aller kontrollierten Personalverleiher mittels Konventionalstrafe gebüsst.

Tabelle 21: Sanktionen wegen Verletzungen der ave GAV durch Personalverleiher

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung geg. Vorjahr
Anzahl kontrollierter Betriebe	814	607	664	614	848	234
Betriebe mit vermuteten Verstössen geg. Lohnbestimmungen	329	300	301	185	305	120
Betriebe mit vermuteten Verstössen gegen andere Bestimmungen	244	270	252	139	236	97
Konventionalstrafen	54	35	31	26	126	100
Gesamtbetrag verhängter Konventionalstrafen (CHF)	87'996	71'666	34'585	94'250	172'002	77'752
Durchschnittliche Konventionalstrafe (CHF)	1'630	2'048	1'116	3'625	1'365	-2'260
Betriebe, denen Kontrollkosten auferlegt wurden	59	40	42	42	408	366
Durchschnittlich auferlegte Kosten pro Betrieb (CHF)	3'560	3'696	1'846	1'979	578	-1'401
Gesamtbetrag auferlegte Kontrollkosten (CHF)	210'059	147'854	77'546	83'105	235'585	152'480
Rückfälle	6	3	2	4	1	-3

5 Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Dienstleistungserbringern aus dem EU/EFTA-Raum

5.1 Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Personen

Im letzten Jahr wurden insgesamt 218'400 Personen für Einsätze in der Schweiz von unter 90 Tagen gemeldet. Bei rund der Hälfte (48%) dieser Personen handelte es sich um meldepflichtige Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum (Entsandte und Selbständigerwerbende). Da die meisten meldepflichtigen Kurzaufenthalter "kurze" Einsätze in der Schweiz verzeichnen, ist die Anzahl Dienstleistungserbringer für sich genommen hinsichtlich Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt etwas irreführend. Das von Meldepflichtigen aus dem EU/EFTA-Raum in der Schweiz verrichtete Arbeitsvolumen ist diesbezüglich aussagekräftiger. Im Jahr 2015 entsprach dieses Arbeitsvolumen der Arbeit von 21'900 Jahresarbeitskräften. Im Vergleich zur ansässigen erwerbstätigen Bevölkerung entsprach dies einem Beschäftigungsanteil von 0,6% (vgl. Tabelle 22).

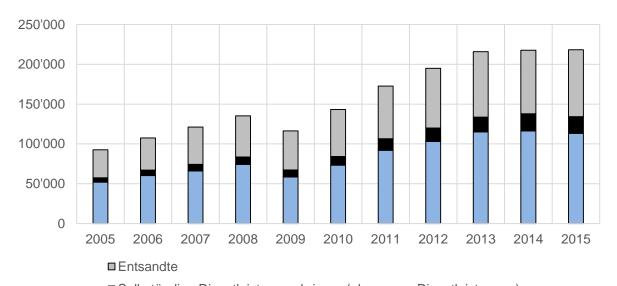
Tabelle 22: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Tage), 2015

	Meldepflichtige		Jahresarbeitskräfte		Pacab öftigungaantail (\/7A\	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Beschäftigungsanteil (VZA)	
Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgebern	113'310	52%	15'425	70%	0.4%	
Selbständige Dienstleistungserbringer	29'721		2'740			
ohne persönliche Dienstleistungen	21'043	10%	1'609	7%	0.0%	
Entsandte Arbeitnehmende	84'036	38%	4'895	22%	0.1%	
Total	218'389	100%	21'929	100%	0.6%	

Quelle: SEM, BFS (STATENT), eigene Berechnungen

In Abbildung 5 wird ersichtlich, dass sich die Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter seit 2013 stabilisiert hat. Während die Anzahl der entsandten Arbeitnehmenden nach einem Rückgang im Jahr 2014 im Berichtsjahr wieder etwas zulegen konnte, nahm die Zahl der selbständigen Dienstleistungserbringer erstmals seit der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 ab. Auch die Anzahl kurzfristiger Stellenantritte verzeichnete eine Abnahme im Vorjahresvergleich.

Abbildung 5: Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter (bis 90 Tage), 2005-2015



■ Selbständige Dienstleistungserbringer (ohne pers. Dienstleistungen)

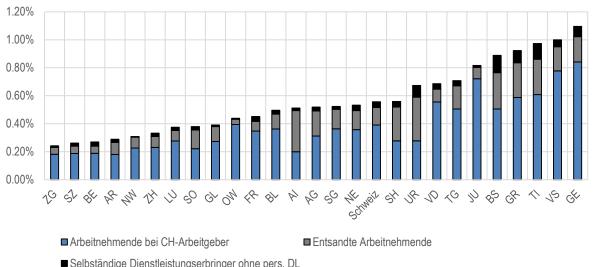
■ Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgeber

Quelle: SEM, eigene Berechnungen

5.1.1 Meldepflichtige nach Region

Das von den meldepflichtigen Kurzaufenthaltern verrichtete Arbeitsvolumen variiert je nach Kanton. Deutlich über dem nationalen Durchschnitt von 0.6% liegt der Beschäftigungsanteil der Meldepflichtigen in den Kantonen Genf, Wallis, Tessin, Graubünden, Basel-Stadt sowie im Kanton Jura. Aber auch die Kantone Thurgau, Waadt und Uri weisen etwas höhere Beschäftigungsanteile auf als dies im nationalen Durchschnitt der Fall ist.

Abbildung 6: Anteil des Arbeitsvolumens der Meldepflichtigen an der Gesamtbeschäftigung nach Kantonen, 2015



■ Selbständige Dienstleistungserbringer ohne pers. DL

Die verschiedenen Kategorien von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern verteilen sich je nach Sprachregion unterschiedlich (vgl. Tabelle 23). In der Westschweiz fallen kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern stärker ins Gewicht als dies im Tessin oder in der Deutschschweiz der Fall ist. Hingegen sind Entsendungen in der französischen Schweiz etwas weniger von Bedeutung. Im Tessin haben wiederum selbständige Dienstleistungserbringer eine vergleichsweise höhere Bedeutung als dies in den beiden anderen Sprachregionen der Fall ist. Diese Unterschiede wirken sich auch auf die Kontrollschwerpunkte der Vollzugsorgane aus. Eine Darstellung der effektiven Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter nach Kanton ist im Anhang in der Tabelle 35 dargestellt.

Tabelle 23: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Tage) ausgedrückt in Jahresarbeitskräften, nach Kategorie und Sprachregion, 2015

	Entsandte Arbeitnehmende			stleister (ohne pers. nstl.)	Arbeitnehr CH-Arbe		Total Meldepflichtige		
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Deutschschweiz	3'152	26%	922	8%	8'019	66%	12'094	55%	
Westschweiz	1'286	16%	483	6%	6'307	78%	8'076	37%	
Tessin	457	26%	204	12%	1'099	62%	1'760	8%	
Schweiz	4'895	22%	1'609	7%	15'425	70%	21'929	100%	

Quelle: SEM, eigene Berechnungen

5.1.2 Meldepflichtige nach Branche

Kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden spielen insbesondere im Personalverleih, im Gastgewebe sowie in der Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Im Jahr 2015 waren knapp 50 Prozent aller Stellenantritte diesen drei Branchen zuzuschreiben (siehe Tabelle 24). Angesichts der Tatsache, dass das verarbeitende Gewerbe sowie das Baugewerbe als wichtige Einsatzbranchen für temporär Angestellte gelten, sind kurzfristige Stellenantritte auch für diese Wirtschaftszweige indirekt von Bedeutung. Dass die Anzahl kurzfristige Stellenantritte im Jahr 2015 erstmals seit 2009 im Vorjahresvergleich abgenommen hat (-3%), ist zu einem grossen Teil auf die Entwicklung im Personalverleih zurückzuführen. Die Anzahl kurzfristiger Stellenantritte in diesem Wirtschaftszweig reduzierte sich im Vorjahresvergleich um 8 Prozent.

Tabelle 24: Eingegangene Meldungen von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern

	Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgebenden	Selbständige Dienstleistungserbringer	Entsandte Arbeitnehmende	Total 2014	Total 2015	Entwicklung 2014-2015
Landwirtschaft	12'237	128	315	12'420	12'680	260
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	7'435	2'854	25'593	33'878	35'882	2'004
Bauhauptgewerbe	3'318	2'063	7'887	13'447	13'268	-179
Baunebengewerbe	5'795	9'912	30'262	47'464	45'969	-1'495
Handel	4'834	1'944	3'560	9'830	10'338	508
Gastgewerbe	14'839	304	984	15'769	16'127	358
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'312	224	1'151	2'276	2'687	411
Banken und Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	6'050	1'660	9'177	16'609	16'887	278
Personalverleih	28'701	0	8	31'304	28'709	-2'595
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	698	20	829	1'548	1'547	-1
Reinigungsgewerbe	1'954	124	1'060	2'821	3'138	317
Öffentliche Verwaltung	2'494	88	410	3'345	2'992	-353
Unterrichtswesen	4'669	140	145	4'764	4'954	190
Gesundheits- und Sozialwesen	5'545	210	142	5'747	5'897	150
Persönliche Dienstleistungen	12'073	9'834	2'131	22'862	24'038	1'176
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	1'356	216	382	1'759	1'954	195
TOTAL	113'310	29'721	84'036	225'843	227'067	1'224

Quelle: SEM, eigene Berechnungen. In der Tabelle 24 werden die Branchen gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert. Diese Definition ist nicht mit dem Geltungsbereich eines ave GAV gleichzusetzen (z.B. Gastgewerbe, Bauhauptgewerbe oder Reinigungsgewerbe).

Meldepflichtige Entsandte erbringen ihre Dienstleistungen insbesondere im Baugewerbe und im verarbeitenden Gewerbe und der Industrie. Dreiviertel aller Entsendungen finden in diesen Branchen statt. An dieser Verteilung hat sich in den letzten Jahren wenig geändert. Verglichen mit 2014 nahm die Anzahl Entsandter mit 5% leicht zu, wobei diese Zunahme mehrheitlich auf das verarbeitende Gewerbe zurückzuführen ist. Im Baugewerbe stagnierte die Anzahl Entsendungen.

Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum sind mehrheitlich im Baugewerbe und im Bereich der persönlichen Dienstleistungen (Erotikgewerbe) tätig. Rund 70% aller Selbständigen sind diesen Branchen zuzuordnen. Im Rahmen dieser Berichterstattungen wird die Dienstleistungserbringung im Erotikgewerbe (29% aller selbständigen Dienstleistungserbringer) jeweils nicht berücksichtigt, da dieser Bereich aus der Perspektive der Arbeitsmarktbeobachtung nicht im Fokus steht. Werden die Meldungen aus dem Erotikgewerbe ausgeblendet, ergibt sich im Vorjahresvergleich eine leichte Abnahme der Anzahl meldepflichtigen Selbständigerwerbenden von rund 2%, welche mehrheitlich auf die Entwicklung im Baugewerbe zurückzuführen ist. Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe wurden im Jahr 2015 insgesamt 770 Meldungen weniger registriert (-6%) als noch ein Jahr zuvor.

Wie in Tabelle 25 ersichtlich, fallen die Beschäftigungsanteile der Kurzaufenthalter unabhängig der Einsatzbranche angesichts der kurzen Einsätze eher gering aus. Über dem nationalen Durchschnitt von 0.6% liegen die Beschäftigungsanteile z.B. im Personalverleih (5.3%), in der Landwirtschaft (1.9%), im Bauneben- und Bauhauptgewerbe (1.8% respektive 1.5%) sowie im Gastgewerbe (1.2%).

Tabelle 25: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (Arbeitsvolumen in Jahresarbeitskräften), nach Branche, 2015

	Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgebern	Entsandte Arbeitnehmende	Selbständige Dienstleistungserbringer	Meldepflichtige Total	Beschäftigungsanteil (Vollzeitäquivalente)
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien	1'901	24	8	1'933	1.9%
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie	2'806	1'443	173	4'422	0.7%
Bauhauptgewerbe	1'159	620	152	1'930	1.5%
Baunebengewerbe	1'462	1'805	692	3'959	1.8%
Handel	963	128	253	1'344	0.3%
Gastgewerbe	2'135	50	25	2'209	1.2%
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	575	59	18	653	0.2%
Kredit und Versicherungsgewerbe	178	21	2	201	0.1%
Immobilien, Informatik, F&E, DL für Unternehmen	763	515	146	1'424	0.4%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	115	32	1	148	0.9%
Reinigungsgewerbe	364	53	9	425	0.7%
Öffentliche Verwaltung	394	21	9	425	0.3%
Unterrichtswesen	380	9	9	397	0.2%
Gesundheits- und Sozialwesen	858	10	18	886	0.2%
Sonstige öffentliche und private Dienstleistungen	542	71	80	693	0.3%
Persönliche Dienstleistungen	598	10	1'132	1'740	3.3%
Dienstleistungen für private Haushalte	233	23	15	271	0.6%
Personenverleih*	5'096	1	0	5'097	5.3%
Total**	15'425	4'895	2'740	23'061	0.6%

Quelle: SEM, eigene Berechnungen. In der Tabelle 25 werden die Branchen gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert. Diese Definition ist nicht mit dem Geltungsbereich eines ave GAV gleichzusetzen (z.B. Gastgewerbe, Bauhauptgewerbe oder Reinigungsgewerbe). * Die kurzfristigen Stellenantritte im Personalverleih werden bei der Berechnung des Beschäftigungsanteils auch auf die Einsatzbranchen verteilt. ** inkl. selbständige Dienstleistungserbringer im Bereich persönliche Dienstleistungen.

5.2 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK

5.2.1 Kontrolltätigkeit im Jahresvergleich

In Tabelle 26 sind die Kontrollen der kantonalen TPK für das Jahr 2015 dargestellt und nach Kontrollobjekt (Entsendewesen oder Überprüfung des Status bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden) gegliedert. Im Berichtsjahr 2015 reduzierte sich die Gesamtzahl an Kontrollen der kantonalen TPK sowohl bei den Entsendebetrieben (-5%) als auch bei den entsandten Arbeitnehmenden (-6%). Je nach Kanton ergibt sich ein etwas anderes Bild. Die Entwicklung der Kontrollzahlen auf nationaler Ebene wird hauptsächlich durch die Entwicklung in den grösseren Kantonen beeinflusst. Tabelle 26 zeigt auf, dass in dieser Hinsicht die Entwicklung der Kontrollzahlen in den Kantonen Zürich und Tessin die leicht tiefere Kontrollintensität im Entsendebereich miterklärt.

Die Zahl der Kontrollen der Selbständigerwerbenden hat insgesamt um 10% zugenommen. Auch hier fallen die Ergebnisse je nach Kanton sehr unterschiedlich aus. Die deutliche Zunahme der Kontrollen im Bereich der selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringer im Kanton Zürich hatte einen grossen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Tabelle 26: Verteilung der Kontrollen der TPK nach Kantonen

		ontrollen vo sendebetrie		Kontro	ollen von E	ntsandten	Kontroll	en von Selbst	ändigen
	2014	2015	Entwicklung 2014-2015	2014	2015	Entwicklung 2014-2015	2014	2015	Entwicklung 2014-2015
AG	314	232	-82	1'192	870	-322	106	106	0
Al/AR	38	44	6	98	100	2	19	33	14
BL	103	80	-23	235	168	-67	37	22	-15
BS	180	180	0	359	312	-47	291	74	-217
BE	337	305	-32	944	821	-123	573	583	10
FR	212	230	18	457	492	35	118	221	103
GE	197	309	112	799	909	110	73	112	39
GL	66	73	7	139	142	3	21	12	-9
GR	179	162	-17	506	441	-65	109	87	-22
JU	27	30	3	58	41	-17	4	3	-1
LU	459	573	114	809	989	180	357	318	-39
NE	131	110	-21	272	253	-19	38	37	-1
SG	139	171	32	690	898	208	93	53	-40
SH	212	225	13	436	509	73	71	53	-18
SZ	127	137	10	266	283	17	89	46	-43
so	163	190	27	340	401	61	77	50	-27
TG	196	199	3	433	420	-13	132	163	31
TI	1'503	1'324	-179	2'481	2'176	-305	655	708	53
UR/OW/NW	64	96	32	120	195	75	30	36	6
VD	419	368	-51	1'073	751	-322	256	244	-12
VS	109	78	-31	500	536	36	108	158	50
ZG	32	37	5	81	57	-24	63	52	-11
ZH	430	224	-206	805	519	-286	25	502	477
CH*	5'637	5'377	-260	13'093	12'283	-810	3'345	3'673	328

^{*} Die durchgeführten Kontrollen im Erotikgewerbe werden in den Auswertungen des Berichts nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und des Vollzugs des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen in der Erotikbranche kontrolliert, nicht aber die Arbeitsbedingungen.

5.2.2 Festgestellte Lohnunterbietungen und daraus folgende Massnahmen

Im Jahr 2015 stellten die kantonalen TPK bei 681 Entsendebetrieben und 1'697 Entsandten eine missbräuchliche Unterbietung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen fest. Dies ist mehr als in den Jahren zuvor. Im Vorjahresvergleich hat die Anzahl Unterbietungen somit auf Betriebsebene um 22% (+121 Fälle) zugenommen. Auf Personenebene ergibt sich eine Zunahme von 35% (+437 Fälle).

Da sich die Kontrolltätigkeit insbesondere bei der Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von Kurzaufenthaltern über eine längere Zeitspanne hinausziehen und die Kontrollergebnisse der kantonalen TPK z.T. erst im Verlauf des Jahres 2016 bekannt sein werden, ist die Berechnung einer jährlichen Unterbietungsquote schwierig. Im Bereich mit ave GAV stellt sich die Frage nicht, da die PK im Jahr 2013 angehalten wurden dem SECO nur Kontrollen zu melden, welche in der Berichtsperiode abgeschlossen wurden. 40 Im TPK Bereich erfolgt die Berichterstattung je nach Kanton hingegen noch nicht einheitlich. Während sich die Angaben gewisser Kantone ausschliesslich auf die Fälle beziehen, welche in der Berichtsperiode kontrolliert wurden, berücksichtigen andere Kantone alle Fälle, welche in der Berichtsperiode abgeschlossen wurden und melden somit auch ältere Fälle. Indem eine Unterbietungsquote über zwei Jahre berechnet wird, kann dieses Problem umgangen werden.

⁻

⁴⁰ Dabei ist unerheblich ob die Kontrolle vor Ort z.B. im Jahr 2014 oder noch früher stattgefunden hat, solange der Abschluss des Dossiers im Jahr 2015 erfolgte.

Wird die Zweijahresperiode 2012-2013 mit der Zweijahresperiode 2014-2015 verglichen, ergibt sich für letztere eine Unterbietungsquote von 14% bei den Entsendebetrieben oder 15% bei den entsandten Personen. Über die letzten vier Jahre ist der Anteil an Unterbietungen somit relativ stabil geblieben.

Tabelle 27: Kontrollen durch die Kantone bei Entsendebetrieben

	Entsendebetriebe				Entsandte				trollen mit stellten ıngen (Betrieb)	Anteil Kontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen (Personen)		
	2012	2013	2014	2015	2012	2013	2014	2015	2012-2013	2014-2015	2012-2013	2014-2015
Kontrollen im Entsendebereich	5'204	4'765	5'637	5'377	12'552	11'255	13'093	12'283				
Kontrollen mit Ergebnis	4'596	4'006	4'773	4'107	10'525	9'212	10'266	9'023	13%	14%	15%	15%
Unterbietung üblicher Lohnbedingungen	498	606	560	681	1'509	1'402	1'260	1'697				

Im Jahr 2015 haben die kantonalen TPK mit insgesamt 469 Entsendebetrieben Verständigungsverfahren durchgeführt (vgl. Tabelle 28). Rund 73% dieser Verfahren waren erfolgreich⁴¹. Die Anzahl durchgeführter Verständigungsverfahren kann nicht direkt in Relation zur Anzahl gemeldeter Unterbietungen der üblichen Löhne gesetzt werden, da zwischen dem Beginn eines Falls und dem Entscheid eine beträchtliche Zeitspanne liegen kann. Werden die beiden letzten Berichterstattungsjahre betrachtet, so kann festgestellt werden, dass mit etwa 67% der Entsendebetriebe, bei denen eine Lohnunterbietung festgestellt wurde, auch ein Verständigungsverfahren durchgeführt wurde.⁴²

Tabelle 28: Durchgeführte Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben, die in Branchen ohne ave GAV tätig waren

	2014	2015	Entwicklung in Prozent
Verständigungsverfahren	362	469	30%
davon erfolgreich	254	341	34%
Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren	70%	73%	3%

Der Anteil an Lohnunterbietungen nach Branche in Branchen ohne ave GAV ist in Tabelle 42 im Anhang detaillierter dargestellt.

⁴² Gewisse TPK liefern nur Informationen zur denjenigen Verständigungsverfahren, welche im Berichtjahr als Folge von Kontrollen im selben Berichtsjahr erfolgt sind. Die Anzahl durchgeführten Verständigungsverfahren dürfte somit höher liegen.

⁴¹ Der Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren variiert von Kanton zu Kanton.

5.3 Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen (PK)

5.3.1 Kontrolltätigkeit im Jahresvergleich

Wie aus Tabelle 29 hervorgeht, haben die PK von ave GAV auf Bundesebene im 2015 ihre Kontrolltätigkeit bei Entsendefirmen (+5%) und bei den Entsandten (+8%) erhöht. Die Kontrollen des Status von meldepflichtigen Selbständigen in Branchen, die einem ave GAV unterstehen, haben um rund 6% zugenommen. Wie in Abschnitt 5.2.2 erwähnt, bilden die hier dargestellten Kontrollen nicht in jedem Falle die Kontrolltätigkeit im Jahr 2015 ab; es handelt sich um Kontrollen, die im vergangenen Jahr definitiv abgeschlossen wurden.⁴³

Tabelle 29: Entwicklung der Kontrolltätigkeit der PK von ave GAV auf Bundesebene

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung
Entsendebetriebe	8'558	7'520	7'405	6'469	7'920	8'290	5%
Entsandte Arbeitnehmende	19'906	18'447	19'172	17'354	19'684	21'302	8%
Selbständigerwerbende	3'524	3'218	3'496	3'754	3'493	3'718	6%
Total Betriebskontrollen	8'558	7'520	7'405	6'469	7'920	8'290	5%
Total Personenkontrollen*	23'430	21'665	22'668	21'108	23'177	25'020	8%

^{*} Beim "Total Personenkontrollen" werden die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringer als Personenkontrollen mitgezählt.

Die von den PK durchgeführten Kontrollen sind in der Tabelle 30 dargestellt. Die Kontrolltätigkeit der PK bei meldepflichtigen Entsandten hängt direkt von der Anzahl gemeldeter Personen in der betreffenden Branche ab. Der grösste Teil der Entsandten war im letzten Jahr im Baunebengewerbe tätig, gefolgt vom verarbeitenden Gewerbe und vom Bauhauptgewerbe (vgl. Abschnitt 5.1.2). Da das Baugewerbe grossmehrheitlich von ave GAV Branchen abgedeckt ist, werden die meisten Kontrollen von Entsandten durch die PK vorgenommen. 15 der 22 PK mit welchen der Bund Subventionsvereinbarungen abgeschlossen hat, haben ihre Kontrollziele nicht erreicht, 11 davon deutlich (siehe Tabelle 53 im Anhang). Wie im letztjährigen Bericht erwähnt, kann diese Nicht-Erreichung der Kontrollziele teilweise durch die Umsetzung verschiedener Massnahmen im Rahmen des Projekts "Professionalisierung der PK" erklärt werden. Dieser Effekt sollte jedoch allmählich an Bedeutung verlieren, womit die PK wiederum in der Lage sein sollten ihre Kontrollziele zu erreichen.

42/63

⁴³ In Branchen mit ave GAV kann die Kontrolltätigkeit von einem Jahr zum anderen auch infolge von vertragslosen Zuständen schwanken.

Tabelle 30: Anzahl der durch die PK der ave GAV auf Bundesebene durchgeführten Kontrollen im Entsendewesen und bei Selbständigerwerbenden

	Kontrollierte Entsendebetriebe	Kontrollierte Entsandte	Kontrollierte Selbständigerwerbende
Ausbaugewerbe Westschweiz	776	2'200	644
Bauhauptgewerbe	649	1'949	171
Betonwaren-Industrie	0	0	0
Carrosseriegewerbe	0	0	4
Coiffeurgewerbe	0	0	0
Gebäudehüllegewerbe	149	421	34
Decken- und Innenausbausysteme	49	115	40
Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbe	613	1'256	110
Gärtnergewerbe BS-BL	14	50	13
Gastgewerbe	16	80	10
Gebäudetechnikbranche	1'154	2'352	260
Geleisebau	21	80	2
Gerüstbau	26	75	20
Holzbaugewerbe	485	1'426	119
Isoliergewerbe	138	394	28
Maler- und Gipsergewerbe	579	1'552	443
Marmor- und Granitgewerbe	104	213	47
Metallgewerbe	1'383	3'522	455
Metzgereigewerbe	0	0	0
Möbelindustrie	0	0	0
Plattenleger Zentralschweiz	133	337	92
Basler Ausbaugewerbe	33	96	19
Sicherheitsdienstleistungsbranche	15	74	1
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	81	281	12
Reinigungsgewerbe Westschweiz	16	52	0
Schreinergewerbe	1'856	4'777	1'194
Ziegelindustrie	0	0	0
zahntechnische Laboratorien	0	0	0
Personalverleih	0	0	0
Total ave GAV Bund	8'290	21'302	3'718

5.3.2 Verstösse gegen zwingende Lohnbestimmungen und daraus folgende Massnahmen

Von den rund 8'290 Betriebskontrollen im Bereich Entsendewesen vermuteten die PK bei 2'258 Betrieben (27%) Verstösse gegen Lohnbestimmungen aus ave GAV oder bei 5'904 der kontrollierten Entsandten (28%). Diese Quoten sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Der Beschluss einer PK und die tatsächliche Sanktionierung des Verstosses (Auferlegung einer Konventionalstrafe und/oder von Kontrollkosten) finden meist nicht zeitgleich statt, z.B. wegen der Gewährung des rechtlichen Gehörs oder einer Aufforderung zur Nachzahlung der Lohndifferenz. Deshalb kann die Anzahl der im Jahr 2015 gemeldeten vermuteten Verstösse (2'258) nicht direkt mit der Anzahl der von den PK im selben Jahr auferlegten Sanktionen (z.B. 1'662 Konventionalstrafen) verglichen werden. Wird hingegen über die letzten Jahre die Anzahl vermuteter Verstösse mit der Anzahl der ausgesprochenen oder rechtskräftigen Sanktionen verglichen, so zeigt sich, dass nicht jeder vermutete Verstoss später zu einer Sanktionierung führt. Zwischen 2011 und 2014 wurde bei 42% der Betriebe, bei welchen ein Verstoss vermutet wurde, auch eine Konventionalstrafe verhängt. Insgesamt wurden in dieser Zeitspanne bei 14 Prozent der kontrollierten Entsendebetriebe Verstösse gegen zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen mittels Konventionalstrafe sanktioniert.

Tabelle 31: Kontrollen durch die PK bei Entsendebetrieben

	2011-201	4	2014		2015	
	Entsendebetriebe	Entsandte	Entsendebetriebe	Entsandte	Entsendebetriebe	Entsandte
Kontrollen von Entsandten	29'314	93'104	7'920	19'684	8'290	21'302
Vermutete Verstösse gegen die Lohnbestimmungen aus ave GAV	9'978	30526	2'248	5'906	2'258	5'904
Anteil Kontrollen mit vermuteten Verstössen gegen die Lohnbestimmungen	34%	33%	28%	30%	27%	28%
Anzahl auferlegter Konventionalstrafen	4148		1'139		1'662	
Anteil der Betriebe mit vermutetem Verstoss gegen die Lohnbestimmungen denen eine Konventionalstrafe auferlegt wurde	42%		51%		74%	
Anteil der kontrollierten Betriebe, denen eine Konventionalstrafe auferlegt wurde	14%		14%		20%	
Anzahl auferlegter Kontrollkosten	4819		1444		1607	
Anteil der Betriebe mit vermutetem Verstoss gegen die Lohnbestimmungen denen Kontrollkosten auferlegt wurde	48%		64%		71%	
Anteil der kontrollierten Betriebe, denen Kontrollkosten auferlegt wurde	16%		18%		19%	
Anzahl der sanktionierenden Behörde überwiesene Fälle*	2849	7788	535	1423	556	1530
Anteil der überwiesenen Fälle von den gemeldeten (vermuteten) Verstössen*	29%	26%	24%	24%	25%	26%

^{*} Diese Anzahl an überwiesenen Dossiers ist mit Vorsicht zu interpretieren, da im Rahmen der Berichterstattung viele fehlende Werte vorzufinden sind. Die Anzahl den sanktionierenden Behörden überwiesenen Fälle könnte in Wirklichkeit höher liegen (siehe z.B. Fussnote 44).

Falls die PK Verstösse feststellen, haben sie diese der zuständigen kantonalen Behörde zu melden, welche zusätzlich zu der von der PK ausgesprochenen Konventionalstrafe eine Administrativsanktion verhängen kann. Zwischen 2011 und 2014 wurden rund 29% aller Fälle bei welchen die PK Verstösse gegenüber zwingenden Lohn- und Arbeitsbedingungen vermutet haben, den kantonalen Behörden zur Sanktionierung weitergeleitet. Hier liegt denn auch ein Schwerpunkt der angestrebten Vollzugsverbesserungsmassnahmen im Schnittstellenbereich PK - kantonale Behörden.⁴⁴ Korrigiert der fehlbare Betrieb sein Verhalten, indem er eine Lohnnachzahlung leistet oder eine Anpassung des Lohnniveaus vornimmt, kann diese Tatsache vom Kanton berücksichtigt werden und die Sanktion entsprechend geringer ausfallen.

Verletzungen von zwingenden Lohnbestimmungen aus ave GAV aus. Die Anzahl Dienstleistungssperren infolge Verstössen gegenüber Lohnbestimmungen aus ave GAV lag bei 15.

44/63

⁴⁴ Im Kanton Zürich z.B. wurde 2015 zusammen mit den betroffenen PK und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons eine Abmachung getroffen um sicherzustellen, dass die PK dem Kanton wie im Entsendegesetz vorgesehen alle festgestellten Lohnverstösse weiterleiten. Im Rahmen eines Audits des SECO im Jahr 2016 konnte festgestellt werden, dass die PK ihre Dossiers inzwischen mehrheitlich dem Kanton weiterleiten. Das AWA des Kantons Zürich sprach denn auch im Jahr 2015 118 Bussen gegenüber Entsendebetrieben infolge

6 Selbständigerwerbende und Scheinselbständigkeit

Für Selbständigerwerbende aus dem EU/EFTA-Raum, welche in der Schweiz im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung einen Auftrag ausführen, gelten die schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen des EntsG nicht, da sie keine Arbeitnehmende sind. Bei der Kontrolle von Selbständigerwerbenden geht es in erster Linie um die Überprüfung des Erwerbsstatus. Die Absicht hinter scheinselbständigem Auftreten ist vermeiden, dass die betreffenden Personen den arbeitses zu sozialversicherungsrechtlichen Schutznormen unterliegen. Dies führt wiederum Wettbewerbsverzerrungen, da für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, höhere Kosten anfallen. Indem Selbständigkeit vorgetäuscht wird, können die in der Schweiz minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen umgangen werden.

Um die Überprüfung der Selbständigkeit zu erleichtern, trat am 1. Januar 2013 eine Revision des EntsG in Kraft. Das Gesetz sieht neu eine Dokumentationspflicht zum Nachweis der Selbständigkeit vor. Verletzungen der Dokumentationspflicht können mittels Busse sanktioniert werden. Sind die Dokumente bei einer Kontrolle nicht vorhanden, wird eine Nachfrist angesetzt. Werden die Dokumente innert Nachfrist nicht vorgewiesen, kann der Kanton, zusätzlich zur Busse, einen Arbeitsunterbruch anordnen, der so lange dauert, bis die Dokumente dem zuständigen Kontrollorgan übermittelt wurden.

Die Anzahl meldepflichtiger Selbständigerwerbender hat in den letzten Jahren laufend zugenommen. Ihr Beschäftigungsanteil ist allerdings relativ gering. 2015 wurde zudem erstmals seit 2005 eine leichte Abnahme der Anzahl selbständiger Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum registriert (vgl. Abschnitt 5.1).

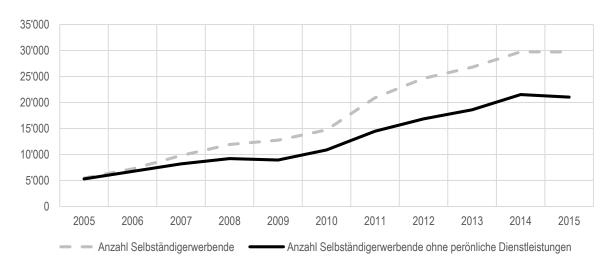


Abbildung 7: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Selbständigerwerbender

Die Kontrollen im Erotikgewerbe werden - wie bereits erwähnt - in den Statistiken nicht berücksichtigt, da im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schwarzarbeitsbekämpfung die Einhaltung der ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht jedoch die Arbeitsbedingungen kontrolliert werden. 2015 überprüften die PK und die TPK den Status von insgesamt 7'391 selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringern und vermuteten bei 418 Personen eine Scheinselbständigkeit. Über die letzten beiden Kontrollperioden (2014-2015) wurde somit bei 9% aller kontrollierten selbständigen Dienstleistungserbringer eine Scheinselbständigkeit vermutet. Da selbständigewerbende Dienstleistungserbringer meist im Baunebengewerbe und im verarbeitenden Gewerbe tätig sind, ist Scheinselbständigkeit - falls festgestellt - meist in diesen Branchen ein Thema (vgl. Tabelle 32).

Tabelle 32: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden, 2015

2015	TPK-Ko	ntrollen	PK-Koi	ntrollen	ue	ue	ter	- + -
	Anzahl Kontrollen	davon Fälle von vermuteter Scheinselbständigkeit	Anzahl Kontrollen	davon Fälle von vermuteter Scheinselbständigkeit	Total der kontrollierten Selbständigerwerbenden	Anteil vom Total der kontrollierten Selbständigerwerbenden	davon Fälle von vermuteter Scheinselbständigen	Anteil der vermuteten Scheinselbständigkeit
Landwirtschaft ohne Gartenbau	2	0	0	0	2	0.0%	0	0.0%
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	57	0	13	0	70	0.9%	0	0.0%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	728	32	2'079	110	2'807	38.0%	142	5.1%
Bauhauptgewerbe*	248	7	136	20	384	5.2%	27	6.9%
Baunebengewerbe	1'896	123	1'444	119	3'340	45.2%	242	7.2%
Handel	64	0	4	1	68	0.9%	1	1.5%
Gastgewerbe*	5	0	10	0	15	0.2%	0	0.0%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1	0	0	0	1	0.0%	0	0.0%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	545	5	0	0	545	7.4%	5	0.9%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe*	3	0	19	0	22	0.3%	0	0.0%
Reinigungsgewerbe*	8	0	13	0	21	0.3%	0	0.0%
Öffentliche Verwaltung	8	0	0	0	8	0.1%	0	0.0%
Unterrichtswesen	10	0	0	0	10	0.1%	0	0.0%
Gesundheits- und Sozialwesen	11	0	0	0	11	0.1%	0	0.0%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	72	1	0	0	72	1.0%	1	1.4%
Erotikgewerbe**								
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	1	0	0	0	1	0.0%	0	0.0%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	11	0	0	0	11	0.1%	0	0.0%
Total	3'673	168	3'718	250	7'391	100.0%	418	5.7%

^{*}In der Tabelle 32 werden die Branchen gemäss allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert. Diese Definition ist nicht mit dem Geltungsbereich eines ave GAV gleichzusetzen (z.B. Gastgewerbe, Bauhauptgewerbe oder Reinigungsgewerbe). Somit kontrollieren im Reinigungsgewerbe z.B. sowohl die zuständigen PK des ave GAV in der Deutschund der Westschweiz als auch die kantonalen TPK in dem Bereich des Reinigungsgewerbe, der nicht von ave GAV erfasst wird.

** Die durchgeführten Kontrollen im Erotikgewerbe werden in den Auswertungen des Berichts nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und des Vollzugs des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen in der Erotikbranche kontrolliert, nicht aber die Arbeitsbedingungen.

Tabelle 33 zeigt auf, dass die Dokumentationspflicht meist eingehalten wurde. Im letzten Jahr wurden über 7'000 Dienstleistungserbringer auf ihren Status überprüft. Die Anzahl Bussen beträgt 877 und die verhängten Arbeitsunterbrüche 101. Letztere wurden in den Kantonen Bern (67), Genf (30), Luzern (1), Waadt (2) und Wallis (1) verhängt. Die detaillierten Ergebnisse nach Branche und Kanton finden sich in den Tabellen 50 und 51 im Anhang.

Tabelle 33: Überprüfung des Status von meldepflichtigen Selbständigerwerbstätige, 2015

			Verstösse gegen die Dokumentationspflicht					
	Total der Kontrollen bei Selbständigen			Branchen mit AVE GAV	Anzahl Bussen (Art. 9 Abs. 2 a)	Anzahl Arbeitsünterbrüche		
Total Schweiz	7'391	418	638	462	877	101		

7 Ausgesprochene Sanktionen

Die TPK haben keine Sanktionskompetenz, sind jedoch gehalten, festgestellte Gesetzesverstösse den zuständigen kantonalen Behörden zur Sanktionierung zu melden. Die PK können bei Verstössen gegen die Bestimmungen ihres ave GAV den fehlbaren Betrieben Kontrollkosten und Konventionalstrafen auferlegen (Verfahren mit kollektivrechtlichem Zusammenhang). Stellen die Kontrollorgane der PK Verstösse gegen das EntsG fest, so sind sie zur Meldung derselben an die für die (verwaltungsrechtliche) Sanktionierung zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet⁴⁵. Zusätzlich zu den auferlegten Kontrollkosten und Konventionalstrafen der PK kann die kantonale Behörde Administrativbussen verhängen. Bei schweren Verstössen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen, bei nicht bezahlten, rechtskräftigen Bussen oder bei einer Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht kann die kantonale Behörde gegenüber einem ausländischen Arbeitgebenden, der im Rahmen einer Dienstleistungserbringung Arbeitnehmende in die Schweiz entsendet, Dienstleistungssperre von ein bis fünf Jahren auferlegen. Verletzt ein Entsendebetrieb seine Auskunftspflicht oder verhindert er die Kontrolle, so können die kantonalen Strafverfolgungsbehörden ausserdem Bussen (strafrechtliche Sanktionen) verhängen. Die kantonalen Behörden stellen ihre (verwaltungsrechtlichen) Sanktionsentscheide dem SECO zu. Das SECO führt eine Liste der Arbeitgeber, die gegen Bestimmungen des EntsG verstossen haben⁴⁶. Die Liste wird monatlich aktualisiert und ist öffentlich.

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über den Vollzug der FlaM erstatten die Vollzugsorgane dem SECO Bericht über die durchgeführten Kontrollen und die festgestellten Unterbietungen der üblichen Löhne bzw. die vermuteten Verstösse gegen die Lohnbestimmungen aus ave GAV. Bei den in den Abschnitten 4.2.1 und 5.3.2 dargestellten Verstössen handelt es sich somit nicht in erster Linie nicht um rechtskräftige Verstösse. Zudem ist es möglich, dass die von den PK festgestellten oder sanktionierten Verstösse gegen ave GAV noch nicht durch die kantonale Behörde sanktioniert wurden. Weil zwischen dem Feststellen eines Verstosses und der rechtskräftigen Sanktionierung dieses Verstosses ein gewisser Zeitraum vergeht, unterscheidet sich die Anzahl der im vorliegenden Bericht angegebenen vermuteten Verstösse von der Anzahl unter dieser Ziffer dargestellten rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber. Tabelle 34 zeigt auf, dass im Jahr 2015 insgesamt 3'180 Bussen und 1'240 Dienstleistungssperren ausgesprochen wurden.

⁴⁵ Art. 9 Abs. 1 EntsG

⁴⁶ Art. 9 Abs. 3 EntsG

Tabelle 34: Durch die kantonalen Behörden ausgesprochene Sanktionen (Stand: 31. Dez.)

	2011	2012	2013	2014	2015
Bussen wegen Meldeverstössen	1'091	1'250	1'378	1'342	1'536
Bussen wegen Verstössen gegen Mindestlöhne	452	618	857	729	667
Bussen wegen einem Verstoss gegen andere Bestimmungen des EntsG	26	314	674	1'101	977
Total Bussen	1'569	2'182	2'909	3'172	3'180
Dienstleistungssperren wegen einem nicht geringfügigen Verstoss gegen die Mindestlöhne	33	51	107	99	67
Dienstleistungssperren wegen einem Verstoss gegen die Auskunftspflicht	242	417	477	635	553
Dienstleistungssperre wegen Nicht-Bezahlung einer rechtskräftigen Busse	272	297	387	464	484
Dienstleistungssperre wegen anderen nicht geringfügigen Verstössen gegen das EntsG	4	9	42	133	136
Total Dienstleistungssperren	551	774	1'013	1'331	1'240
Total an Sanktionen	2'120	2'956	3'922	4'503	4'420

8 Anhang

8.1 Anzahl meldepflichtige Kurzaufenthalter

Tabelle 35: Effektive Anzahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter, nach Kantonen

2015	Kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden	Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer (ohne persönliche Dienstleistungen)	Entsandte	Total
AG	6'667	1'636	9'904	18'207
Al/AR	390	157	1'058	1'605
BL	3'186	892	3'702	7'780
BS	7'816	2'926	7'476	18'218
BE	6'634	2'096	7'290	16'020
FR	2'449	656	2'046	5'151
GE	18'878	3'209	9'686	31'773
GL	305	75	608	988
GR	5'317	1'803	6'171	13'291
JU	1'669	148	755	2'572
LU	4'035	904	3'846	8'785
NE	2'361	493	1'941	4'795
SG	6'631	1'254	7'834	15'719
SH	790	419	2'470	3'679
SZ	802	351	1'176	2'329
SO	2'248	746	3'842	6'836
TG	4'037	919	5'100	10'056
TI	11'193	3'885	9'835	24'913
UR/OW/NW	1'111	231	1'233	2'575
VD	14'579	1'894	6'794	23'267
VS	6'847	1'179	4'226	12'252
ZG	1'209	319	1'227	2'755
ZH	13'489	3'810	15'222	32'521
СН	122'643	30'002	113'442	266'087
CH (ohne Doppelzählung) *	113'310	21'043	84'036	218'389

^{*}Die Summe der Meldepflichtigen über alle Kantone betrachtet ist grösser als das Total für die gesamte Schweiz, weil Personen, die in mehreren Kantonen tätig waren, mehrmals aufgeführt sind. Quelle: SEM

Tabelle 36: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014-2015
Kurzfristige Stellenantritte bei CH Arbeitgebern	58'366	73'253	92'033	103'094	115'111	116'440	113'310	-3%
Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer	12'763	14'738	20'921	24'649	26'794	29'738	29'721	0%
Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer ohne persönliche Dienstleistungen	8'927	10'885	14'479	16'839	18'603	21'530	21'043	-2%
Entsandte	49'152	59'125	66'150	75'072	82'271	79'665	84'036	5%
Gesamtergebnis (ohne persönliche Dienstleistungen)	116'445	143'263	172'662	195'005	215'985	217'635	218'389	0%

Quelle: SEM

8.2 Kontrolltätigkeit im Vergleich zum Vorjahr

Tabelle 37: Kontrollumfang insgesamt (inkl. Kontrollen von PK in kantonalen ave GAV)

	2013		20	14	20	15	Entwicklung 2014-2015	
	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Kontrollen von Entsandten und selbständigen Dienstleistern	19'310	38'295	21'586	42'928	22'040	43'301	2%	1%
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebenden	20'247	119'176	18'836	115'920	22'713	131'760	21%	14%
Total	39'557	157'471	40'422	158'848	44'753	175'061	11%	10%

Tabelle 38: Durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern (PK - TPK), nach Branche

		Anza	hl kontrol	lierte Betriebe			Anzal	nl kontrolli	erte Personen	
	2013	2014	2015	Verteilung der Kontrollen im Jahr 2015	Entwicklung 2014-2015	2013	2014	2015	Verteilung der Kontrollen im Jahr 2015	Entwicklung 2014-2015
Landwirtschaft ohne Gartenbau	355	410	714	3%	304	1'228	1'446	3'252	3%	1'806
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	492	459	652	3%	193	2'159	1'299	3'143	2%	1'844
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	2'515	2'131	2'827	13%	696	13'022	13'602	19'575	15%	5'973
Bauhauptgewerbe	2'365	1'050	1'117	5%	67	13'535	7'273	9'734	8%	2'461
Baunebengewerbe	3'584	3'399	4'348	20%	949	14'417	12'637	16'656	13%	4'019
Handel	3'107	1'921	3'416	16%	1'495	11'112	11'391	13'522	11%	2'130
Gastgewerbe	3'986	3'699	4'377	20%	678	37'887	34'835	33'237	26%	-1'598
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	213	516	539	2%	23	2'511	3'464	4'882	4%	1'418
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	1'076	1'967	1'524	7%	-443	5'374	7'278	7'162	6%	-116
Personalverleih	826	988	1'214	6%	226	6'028	6'604	9'220	7%	2'616
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	69	75	62	0%	-13	2'372	1'498	640	1%	-858
Reinigungsgewerbe	322	555	474	2%	-81	3'363	6'408	6'020	5%	-388
Öffentliche Verwaltung	31	73	38	0%	-35	924	1'887	366	0%	-1'521
Unterrichtswesen	45	69	60	0%	-9	332	702	766	1%	64
Gesundheits- und Sozialwesen	763	495	253	1%	-242	2'262	2'061	1'540	1%	-521
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	180	280	344	2%	64	1'103	1'552	1'472	1%	-80
Erotikgewerbe	-	-	-		-	-	-	-	-	-
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	143	428	234	1%	-194	297	1'213	580	0%	-633
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	193	415	488	2%	73	225	686	643	1%	-43
Total	19'640	18'397	22'023		3'626	115'421	112'568	127'796		15'228

Bemerkung: Anzahl Kontrollen ohne Kontrollen der kantonalen ave GAV (679 Betriebskontrollen) und ohne Kontrollen im Erotikgewerbe. Zu den Kontrollen im Personalverleih: Die diversen PK kontrollieren auch Personen im Personalverleih. Diese sind den entsprechenden Einsatzbranchen zugeordnet. Die Werte in grau sind in der Summe und im prozentualen Anteil lediglich zum Teil (Kontrollen durch die Kantone im Personalverleih sowie eigene Kontrollen der "PK-Personalverleih") berücksichtigt. Zu den Kontrollen im Bauhauptgewerbe: Diese beinhalten mehrheitlich die Kontrollen der zuständigen PK für das Bauhauptgewerbe. Der markante Rückgang der Kontrollen im Bauhauptgewerbe (ave GAV) ist auf die im Jahr 2013 im Kanton Tessin massiv zu hoch ausgewiesene Anzahl Kontrollen zurückzuführen. Die im Jahr 2013 einbezogene Anzahl Selbstdeklarationen jeder Firma (874) im Tessin wurde 2014 nicht mehr berücksichtigt, was zum ausgewiesenen vermeintlichen Rückgang führt.

Tabelle 39: Durchgeführte Kontrollen bei Entsandten (PK und TPK), nach Branche

	Anza	hl kontrolliert	e Entsendebe	triebe	Ar		erte Entsandt jerwerbende	e /
	2014	2015	Entwicklung 2014-2015	Verteilung der Kontrollen 2015	2014	2015	Entwicklung 2014-2015	Verteilung der Kontrollen 2015
Landwirtschaft ohne Gartenbau	4	1	-3	0%	12	8	-4	0%
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	133	82	-51	1%	404	274	-130	1%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	5'791	5'805	14	42%	16'274	16'878	604	41%
Bauhauptgewerbe	435	598	163	4%	1'672	2'113	441	5%
Baunebengewerbe	5'312	5'265	-47	39%	15'917	16'780	864	41%
Handel	220	171	-49	1%	714	475	-239	1%
Gastgewerbe	28	25	-3	0%	301	154	-147	0%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	42	73	31	1%	113	297	184	1%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	1'271	1'375	104	10%	2'959	3'007	48	7%
Personalverleih*	-	-	-	-	-	-	-	-
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	16	19	3	0%	75	101	26	0%
Reinigungsgewerbe	122	109	-13	1%	535	392	-143	1%
Öffentliche Verwaltung	30	25	-5	0%	74	61	-13	0%
Unterrichtswesen	28	7	-21	0%	59	16	-43	0%
Gesundheits- und Sozialwesen	9	4	-5	0%	27	15	-12	0%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	68	96	28	1%	394	363	-31	1%
Erotikgewerbe	0	0	0	0%	0	0	0	0%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	0	3	3	0%	0	6	6	0%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	47	9	-38	0%	84	33	-51	0%
Total	13'557	13'667	110	100%	39'615	40'976	1'361	100%

^{*}Der Personalverleih aus dem Ausland ist verboten. Der Geltungsbereich verschiedener ave GAV erstreckt sich zum Teil über die Branchen des Baunebengewerbes und des verarbeitenden Gewerbes. Die durchgeführten Kontrollen in diesen ave GAV wurden anteilsmässig (gemäss den Anteilen der Schweizer Betriebe in diesen Branchen) auf die Bereiche des verarbeitenden Gewerbes und des Baunebengewerbes aufgeteilt. Kontrollen von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden werden als eine Personenkontrolle erfasst.

8.3 Kontrolltätigkeit bei Schweizer Arbeitgebenden im Vergleich zur Anzahl Arbeitsstätten in der Schweiz

Tabelle 40: Anteil der kontrollierten Schweizer Arbeitsstätten und Beschäftigten

		Anzahl ko	ntrollierte	Betriebe			Anzahl ko	ntrollierte	Personen	
	Kantone TPK	PK/PK-Verein	Total	Anzahl Arbeitsstätten (in 1'000)	Anteil der Kontrollierten Arbeitsstätten	Kantone TPK	PK/PK-Verein	Total	Anzahl Beschäftigte (in 1'000)	Anteil der kontrollierten Personen
Landwirtschaft inkl. Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	1'323	43	1'366	15	9%	6'308	87	6'395	65	10%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	933	1'894	2'827	29	10%	10'292	9'283	19'575	727	3%
Bauhauptgewerbe	78	1'039	1'117	6	19%	299	9'435	9'734	125	8%
Baunebengewerbe	746	3'602	4'348	23	19%	2'790	13'866	16'656	219	8%
Handel	3'230	186	3'416	64	5%	12'388	1'134	13'522	610	2%
Gastgewerbe	309	4'068	4'377	25	17%	2'049	31'188	33'237	247	13%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	539	0	539	14	4%	4'882	0	4'882	279	2%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	1'524	0	1'524	69	2%	7'162	0	7'162	749	1%
Personalverleih	366	848	1'214	-	-	1'648	7'572	9'220	88	11%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	57	5	62	1	11%	285	355	640	20	3%
Reinigungsgewerbe	124	350	474	3	18%	682	5'338	6'020	60	10%
Öffentliche Verwaltung	38	0	38	12	0%	366	0	366	296	0%
Unterrichtswesen	60	0	60	15	0%	766	0	766	314	0%
Gesundheits- und Sozialwesen	253	0	253	30	1%	1'540	0	1'540	587	0%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	979	87	1'066	23	5%	2'463	232	2'695	213	1%
Total	10'561	11'462	22'023	330	7%	53'922	73'874	127'796	4'511	3%

Bemerkungen: Anzahl Kontrollen ohne Kontrollen der kantonalen ave GAV und der Kontrollen im Erotikgewerbe. Zur Berechnung der Anzahl Arbeitsstätten: Schweizer Arbeitsstätten ohne Einzelfirmen mit nur einem Beschäftigten (Selbständigerwerbende) und ohne landwirtschaftliche Betriebe, die keine familienexterne Beschäftigte haben (landwirtschaftliche Familienbetriebe). Zu den Kontrollen im Personalverleih: Diese sind den entsprechenden Einsatzbranchen zugeordnet. Die Werte in grau sind in der Summe nur teilweise berücksichtigt worden. Quelle: SECO, BFS, eigene Berechnungen.

8.4 Vermutete Verstösse und Lohnunterbietungen

8.4.1 Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen und Unterbietungen der üblichen Löhne in den einzelnen Kantonen (TPK)

Tabelle 41: Unterbietung der üblichen Löhne und Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen gemäss Angaben der TPK (Zeitspanne 2014-2015)

		Löh	nne			Andere Res	stimmungen		
	Beti	riebe	Pers	onen	Betr	iebe	Pers	onen	Anteil der
2014-2015	Unterbietung von üblichen Löhnen durch Entsendebetriebe	Unterbietung von NAV-Mindestlöhnen oder üblichen Löhnen durch Schweizer Arbeitgeber	Unterbietung von üblichen Löhnen bei Entsandten	Unterbietung von üblichen Löhnen bei Arbeitnehmenden von Schweizer Arbeitgebende	Andere Verstösse gegen das Entsendegesetz durch Entsendebetriebe	Andere Verstösse durch Schweizer Arbeitgeber	Andere Verstösse gegen das Entsendegesetz bei Entsandten	Andere Verstösse bei Schweizer Arbeitnehmenden	kontrollierten Betriebe, die aufgrund eines Verdachts kontrolliert wurden (2015)
AG	41%	17%	30%	6%	1%	0%	1%	0%	5%
AR	17%	7%	33%	2%	17%	4%	17%	7%	60%
Al	0%	0%	0%	0%	8%	14%	23%	4%	60%
BL	35%	17%	24%	9%	0%	0%	0%	0%	5%
BS	20%	6%	19%	5%	0%	0%	0%	0%	5%
BE	21%	16%	20%	12%	0%	8%	0%	7%	5%
FR	13%	6%	15%	3%	0%	0%	0%	0%	50%
GE	47%	13%	48%	5%	26%	15%	35%	11%	30%
GL	59%	24%	53%	35%	1%	47%	1%	35%	50%
GR	15%	7%	13%	4%	1%	0%	2%	0%	25%
JU	14%	14%	11%	9%	0%	2%	0%	2%	75%
LU	32%	8%	40%	10%	7%	3%	10%	3%	10%
NE	4%	9%	4%	13%	0%	0%	0%	0%	20%
SG	9%	3%	5%	2%	0%	0%	0%	0%	35%
SH	19%	2%	21%	2%	0%	0%	0%	0%	100%
SZ	14%	3%	18%	2%	0%	8%	0%	10%	15%
SO	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	20%
TG	7%	6%	12%	12%	5%	2%	6%	0%	10%
TI	0%	13%	0%	11%	6%	0%	7%	0%	50%
UR/OW/NW	15%	3%	14%	1%	0%	0%	0%	0%	15%
VD	7%	6%	7%	2%	1%	0%	4%	0%	10%
VS	18%	11%	11%	9%	32%	9%	24%	7%	10%
ZG	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	5%
ZH	23%	9%	26%	9%	1%	0%	0%	0%	0%
СН	14%	11%	15%	7%	4%	3%	4%	4%	

8.4.2 Lohnunterbietungen in Branchen ohne ave GAV

Tabelle 42: Anteil der kontrollierten Betriebe mit Unterbietungen der üblichen Löhne, nach Branchen (Zeitspanne 2014-2015)

2014-2015		Entsende	ebetriebe		Schweizer Arbeitgeber			
	Anzahl Kontrollen von Entsendebetrieben (mit Ergebnis)	Anteil Kontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	Anzahl durchgeführter Einigungsverfahren	Anteil der erfolgreichen Einigungsverfahren	Anzahl Kontrollen von Schweizer Arbeitgebern (mit Ergebnis)	Anteil Kontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	Anzahl durchgeführter Einigungsverfahren	Anteil der erfolgreichen Einigungsverfahren
Landwirtschaft ohne Gartenbau	4	0%	0	0%	710	4%	14	43%
Gartenbau i.e.S. /Gärtnerische Dienstleistungen	168	25%	16	50%	1'013	7%	25	24%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	4'363	15%	403	75%	1'441	13%	75	51%
Bauhauptgewerbe (Bereich ohne ave GAV)*	58	17%	8	75%	112	6%	23	91%
Baunebengewerbe	1'475	16%	159	69%	1'003	3%	69	70%
Handel	319	16%	27	78%	4'330	12%	348	44%
Gastgewerbe (Bereich ohne ave GAV)*	7	57%	1	100%	505	21%	15	73%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	96 2'112	24% 9%	22 168	64% 70%	964 3'268	12% 11%	85 155	56% 64%
Personalverleih (Bereich ohne ave GAV)*	1	0%	0	0%	712	3%	7	43%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe (Bereich ohne ave GAV)*	11	0%	0	0%	80	13%	10	60%
Reinigungsgewerbe (Bereich ohne ave GAV)* Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung,	26 53	12% 15%	3	50% 100%	309 98	3% 9%	10 11	60% 73%
Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung								
Unterrichtswesen	17	0%	0	0%	116	8%	8	75%
Gesundheits- und Sozialwesen Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	11 126	9% 16%	1 21	0% 43%	692 574	12% 8%	66 36	24% 39%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	1	0%	0	0%	403	19%	67	84%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	33	0%	0	0%	812	14%	81	64%
Total	8'880	14%	831	72%	17'144	11%	1'106	55%

^{*} In der Tabelle 42 werden die Branchen gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert. Diese Definition ist nicht mit dem Geltungsbereich eines ave GAV gleichzusetzen. Die hier aufgeführten Kontrollen fanden im nicht ave GAV Bereich statt. Einige ave GAV decken nicht eine ganze Branche ab. Aus diesem Grund führen auch die TPK Kontrollen in diesen Bereichen durch.

8.4.3 Vermutete Verstösse gegen die Lohnbestimmungen aus ave GAV in den einzelnen Branchen

Tabelle 43: Anteil der kontrollierten Betriebe mit vermuteten Verstössen gegen die Lohnbestimmungen aus ave GAV, nach Branchen

	E	ntsendebetriebe
	Kontrollen bei Entsendebetrieben	Anteil Kontrollen mit vermuteten Verstössen gegen Lohnbestimmungen
Gartenbau i.e.S. /Gärtnerische Dienstleistungen	14	57%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	3'469	27%
Bauhauptgewerbe	531	34%
Baunebengewerbe	4'148	27%
Handel	0	-
Gastgewerbe	16	0%
Personalverleih	0	-
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	15	47%
Reinigungsgewerbe	97	10%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	0	-
Total	8'290	27%

Unterbietungsquoten in grau beziehen sich auf weniger als 100 Kontrollen und lassen somit nur unter Vorbehalt Rückschlüsse auf die Situation in der gesamten Branche zu. Die Branchen in der Tabelle werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingend mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen. Der Geltungsbereich verschiedener ave GAV erstreckt sich z.T. über die Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie des verarbeitenden Gewerbes. Die durchgeführten Kontrollen in diesen ave GAV wurden anteilsmässig (gemäss den Anteilen der Schweizer Betriebe in diesen Branchen) auf die Branchen des verarbeitenden Gewerbes und des Bauhaupt- und Baunebengewerbes aufgeteilt.

8.4.4 Verständigungsverfahren mit Schweizer Betrieben nach Kanton

Tabelle 44: Anzahl Verständigungsverfahren im Einzelfall und Anteil der erfolgreichen Verfahren mit Schweizer Betrieben nach Kanton

	Verständigungsverfahren	davon erfolgreich abgeschlossen	Anteil in %
AG*	2	1	50%
Al/AR	0	0	
BL	6	4	67%
BS	24	10	42%
BE	5	4	80%
FR	0	0	
GE	230	190	83%
GL	1	0	0%
GR	11	11	100%
JU	22	12	55%
LU	4	3	75%
NE	10	5	50%
SG	3	3	100%
SH	0	0	
SZ	2	2	100%
so	0	0	
TG	10	2	20%
П	3	1	33%
UR/OW/NW	2	2	100%
VD**	27	17	63%
vs	26	0	0%
ZG	0	0	
ZH	203	33	16%
СН	591	300	51%

Anteil der Bussen, der gemäss Einschätzung der Kantone bezahlt wird 8.4.5

Tabelle 45: Anteil der Bussen, der gemäss Einschätzung der Kantone bezahlt wird

AG	AR	Al	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU
80%	85%	95%	70%	65%	85%	80%	25%	70%	85%	80%	70%
NE	SG	SH	SZ	so	TG	TI	UR/OW/NW	VD	vs	ZG	ZH
0%	90%	70%	80%	90%	85%	70%	80%	80%	0%	80%	75%

Die in dieser Tabelle dargestellten Einschätzungen der Kantone beziehen sich auf alle ausgesprochenen Bussen. Die meisten Bussen wurden aufgrund von Verletzungen der Meldepflicht oder wegen Verstössen gegen die in ave GAV festgelegten Lohnbestimmungen ausgesprochen.

^{*} Im Kanton AG ist noch ein weiteres Verfahren pendent.
** Im Kanton VD hat die TPK 90 weitere Verständigungsverfahren (Periode 2014-2015) abgeschlossen, 60 davon erfolgreich.

8.4.6 Kontrolltätigkeit der einzelnen PK von ave GAV auf Bundesebene

Tabelle 46: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Entsendebetrieben

ave GAV Branche	Anzahl Kontrollen bei Entsendebetrieben	Kontrollen auf Verdacht	Verstösse gegen Lohnbestimmungen	Verstösse gegen Arbeitsbedingungen
Ausbaugewerbe Westschweiz	776	26%	30%	19%
Bauhauptgewerbe	649	-	33%	12%
Betonwaren-Industrie	0	-	-	0%
Carrosseriegewerbe	0	-	0%	0%
Coiffeurgewerbe	0	-	0%	0%
Gebäudehüllegewerbe	149	-	24%	0%
Decken- und Innenausbausysteme	49	100%	49%	0%
Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbe	613	61%	40%	21%
Gärtnergewerbe BS-BL	14	-	57%	0%
Gastgewerbe	16	100%	0%	0%
Gebäudetechnikbranche	1'154	54%	22%	7%
Geleisebau	21	700%	48%	33%
Gerüstbau	26	8%	15%	0%
Holzbaugewerbe	485	-	24%	0%
Isoliergewerbe	138	66%	36%	10%
Maler- und Gipsergewerbe	579	69%	26%	11%
Marmor- und Granitgewerbe	104	100%	35%	0%
Metallgewerbe	1'383	47%	29%	16%
Metzgereigewerbe	0	-	0%	0%
Möbelindustrie	0	-	0%	0%
Plattenleger Zentralschweiz	133	100%	43%	12%
Basler Ausbaugewerbe	33	3%	39%	18%
Sicherheitsdienstleistungsbranche	15	60%	47%	20%
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	81	14%	10%	2%
Reinigungsgewerbe Westschweiz	16	24%	13%	0%
Schreinergewerbe	1'856	59%	20%	8%
Ziegelindustrie	0	-	0%	0%
zahntechnische Laboratorien	0	-	0%	0%
Total ave GAV Bund	8'290	-	27%	11%

Tabelle 47: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden (ohne Personalverleiher)

ave GAV Branche	Anzahl Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern	Kontrollen auf Verdacht	Verstösse gegen Lohnbestimmungen	Verstösse gegen Arbeitsbedingungen
Ausbaugewerbe Westschweiz	1'363	10%	32%	35%
Bauhauptgewerbe	1'131	-	34%	24%
Betonwaren-Industrie	4	-	0%	25%
Carrosseriegewerbe	178	-	20%	6%
Coiffeurgewerbe	87	-	18%	22%
Gebäudehüllegewerbe	21	-	57%	0%
Decken- und Innenausbausysteme	19	58%	53%	26%
Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbe	744	19%	21%	10%
Gärtnergewerbe BS-BL	40	8%	15%	25%
Gastgewerbe	4'068	100%	28%	27%
Gebäudetechnikbranche	588	31%	8%	4%
Geleisebau	0	-	0%	0%
Gerüstbau	28	64%	93%	50%
Holzbaugewerbe	150	-	41%	0%
Isoliergewerbe	67	3%	33%	15%
Maler- und Gipsergewerbe	686	69%	38%	34%
Marmor- und Granitgewerbe	24	33%	29%	29%
Metallgewerbe	340	16%	11%	13%
Metzgereigewerbe	8	100%	63%	0%
Möbelindustrie	0	100%	0%	0%
Plattenleger Zentralschweiz	112	100%	38%	24%
Basler Ausbaugewerbe	33	15%	33%	48%
Sicherheitsdienstleistungsbranche	5	60%	60%	60%
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	153	22%	56%	37%
Reinigungsgewerbe Westschweiz	177	6%	20%	32%
Schreinergewerbe	528	57%	45%	34%
Ziegelindustrie	0	-	0%	0%
zahntechnische Laboratorien	60	30%	7%	58%
Total ave GAV Bund	10'614	-	29%	25%

Tabelle 48: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Personalverleihern, nach Branche

ave GAV Branche	Anzahl Kontrollen bei Schweizer Personalverleiher	Kontrollen auf Verdacht	Verstösse gegen Lohnbestimmungen	Verstösse gegen Arbeitsbedingungen
Ausbaugewerbe Westschweiz	178	4%	13%	14%
Bauhauptgewerbe	143	-	22%	11%
Betonwaren-Industrie	0	-	-	-
Carrosseriegewerbe	0	-	-	-
Coiffeurgewerbe	0	-	-	-
Gebäudehüllegewerbe	9	-	56%	0%
Decken- und Innenausbausysteme	11	109%	27%	0%
Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbe	34	24%	15%	9%
Gärtnergewerbe BS-BL	3	-	67%	33%
Gastgewerbe	0	-	-	-
Gebäudetechnikbranche	44	5%	43%	11%
Geleisebau	7	-	43%	29%
Gerüstbau	5	-	20%	0%
Holzbaugewerbe	6	-	33%	0%
Isoliergewerbe	18	22%	17%	11%
Maler- und Gipsergewerbe	85	85%	15%	11%
Marmor- und Granitgewerbe	0	-	-	-
Metallgewerbe	13	77%	46%	54%
Metzgereigewerbe	1	-	0%	0%
Möbelindustrie	0	-	-	-
Plattenleger Zentralschweiz	11	100%	45%	45%
Basler Ausbaugewerbe	5	-	60%	20%
Sicherheitsdienstleistungsbranche	0	-	-	-
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	7	14%	29%	0%
Reinigungsgewerbe Westschweiz	13	-	0%	8%
Schreinergewerbe	66	82%	85%	74%
Ziegelindustrie	0	-	-	-
zahntechnische Laboratorien	0	-	-	-
Personalverleih	189	54%	65%	58%
Total ave GAV Bund	848	34%	36%	28%

8.5 Kontrolltätigkeit der PK nach Kantonen

Tabelle 49: Kontrolltätigkeit der PK bei Schweizer Arbeitgebenden nach Kanton (inkl. Personalverleih)

Kanton	AG	Al/AR	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	SG	SH	sz	so	TG	TI	UR/OW/ NW	VD	vs	ZG	ZH	СН
Ausbaugewerbe Westschweiz	0	0	0	0	3	322	753	0	0	62	0	194	0	0	0	0	0	0	0	156	51	0	0	1'541
Bauhauptgwerbe	103	15	132	0	109	136	79	5	43	8	12	40	26	4	13	107	6	47	78	76	59	7	169	1'274
Betonwarenindustrie	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	4
Carosseriegewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	178	0	0	0	0	0	178
Coiffeurgewerbe	0	0	0	0	0	1	1	0	10	0	16	0	6	0	0	0	9	12	0	0	2	4	26	87
Gebäudehüllegewerbe	8	0	1	0	5	1	0	0	0	0	2	0	4	0	0	1	1	0	0	0	0	1	6	30
Decken- und Innenausbausysteme	2	0	0	1	5	0	0	0	0	0	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	15	30
Electro- und Kommunikations-Installationsgewerbe	93	0	1	54	30	13	0	0	3	1	28	26	1	0	2	44	0	264	10	31	0	7	170	778
Gärtnergewerbe BS-BL	0	0	19	24	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	43
Gastgewerbe	150	40	417	96	179	136	316	16	213	66	181	123	190	29	114	80	92	426	72	370	379	22	361	4'068
Gebäudetechnikbranche	138	0	4	1	35	48	0	0	2	0	16	46	0	0	1	51	0	36	4	0	0	5	245	632
Gerüstbau	3	0	1	0	4	2	1	0	1	0	0	1	3	0	2	1	2	4	0	3	1	2	2	33
Gleisbau	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	7
Holzbaugewerbe	12	7	11	0	38	0	0	1	7	0	6	0	22	4	5	5	12	3	2	0	0	3	18	156
Isoliergewerbe	2	0	0	15	23	1	0	0	1	0	2	0	0	0	1	6	2	0	0	0	0	0	32	85
Maler- und Gipsergewerbe	166	0	0	0	178	0	0	4	5	12	35	0	37	6	0	51	0	34	7	0	0	19	217	771
Marmor- und Granitgewerbe	2	0	0	0	3	1	0	4	0	0	2	0	1	0	3	0	3	0	0	0	0	5	0	24
Metallgewerbe	1	0	0	0	0	28	0	0	4	0	48	16	0	0	0	51	1	16	7	0	0	1	180	353
Metzgereigewerbe	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	9
Möbelindustrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalverleih	17	0	1	17	4	11	33	0	0	1	11	6	8	1	0	4	2	11	3	25	9	4	21	189
Basler Ausbaugewerbe	0	0	0	38	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	38
Plattenleger Zentralschweiz	25	0	0	0	18	0	0	0	0	0	23	0	0	0	0	12	0	0	2	0	0	3	40	123
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	11	0	5	7	39	0	0	0	0	0	8	0	6	0	1	1	3	0	4	0	0	6	69	160
Reinigungsgerwebe Westschweiz	0	0	0	0	0	10	135	0	0	0	0	12	0	0	0	0	0	0	0	33	0	0	0	190
Schreinergewerbe	55	0	9	12	98	0	0	0	18	0	2	0	31	8	0	57	13	31	4	0	0	0	256	594
Sicherheitsdienstleistungsbranche	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	5
zahntechnische Laboratorien	3	1	2	9	1	0	7	0	3	0	6	0	1	0	0	1	4	2	2	2	4	5	7	60
Ziegelindustrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	795	63	604	276	776	710	1'325	30	310	150	403	464	340	52	143	472	150	1'064	195	698	506	99	1'837	11'462

8.7 Scheinselbständigkeit vs. Selbständigkeit

Tabelle 50: Kontrollen zur Überprüfung des Status von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden

			Ve	rstösse gegen die I	Dokumentationspflicht	
	Anzahl Überprüfungen des Erwerbsstatus von Selbständigen	Branchen ohne ave GAV	Branchen mit AVE GAV	Anzahl Bussen (Art. 9 Abs. 2 a)	Anzahl Arbeitsünterbrüche	Anteil der Arbeitsunterbrüche im Vergleich zur Anzahl Kontrollen
Landwirtschaft ohne Gartenbau	2	0	1	1	0	0.0%
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	70	5	4	8	0	0.0%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	2'807	77	122	163	12	0.4%
Bauhauptgewerbe*	384	35	21	42	13	3.4%
Baunebengewerbe	3'340	454	310	602	72	2.2%
Handel	68	8	0	5	3	4.4%
Gastgewerbe*	15	0	0	0	0	0.0%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1	0	1	1	0	0.0%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	545	42	0	39	0	0.0%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe*	22	0	0	0	0	0.0%
Reinigungsgewerbe*	21	2	2	3	0	0.0%
Öffentliche Verwaltung	8	0	0	0	0	0.0%
Unterrichtswesen	10	1	0	1	0	0.0%
Gesundheits- und Sozialwesen	11	1	0	1	0	0.0%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	72	13	0	10	0	0.0%
Erotikgewerbe	0	0	0	0	0	0.0%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	1	0	0	0	0	0.0%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	11	0	1	1	1	9.1%
Total Schweiz	7'391	638	462	877	101	1.4%

^{*} Die Branchen in der Tabelle werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingend mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen.

Tabelle 51: Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern pro Kanton und Branche

Branche	AG	AR	AI	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	SG	SH	SZ	so	TG	п	UR - OW - NW	VD	vs	ZG	ZH	СН
Landwirtschaft ohne Gartenbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.) /Gärtnerische Dienstleistungen	1	0	0	0	0	7	37	0	0	0	0	0	0	1	0	2	2	5	0	0	1	0	0	1	57
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	41	1	1	4	2	35	47	4	8	14	2	33	14	10	0	9	35	27	158	7	28	12	0	236	728
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	1	0	0	0	1	140	8	7	0	0	0	5	0	1	0	0	0	0	22	0	13	24	0	26	248
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)	19	26	4	0	0	362	86	71	4	65	0	246	7	32	53	30	0	122	252	22	125	114	52	204	1896
Handel	7	1	0	0	3	14	15	0	0	0	1	3	3	0	0	2	1	1	2	0	8	0	0	3	64
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	1	0	0	5
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	32	0	0	12	50	23	25	20	0	8	0	18	11	4	0	3	3	2	259	1	47	1	0	26	545
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	3
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	8
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	8
Unterrichtswesen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0	0	5	0	0	0	10
Gesundheits- und Sozialwesen	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	7	0	0	0	11
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	3	0	0	6	12	2	1	7	0	0	0	12	0	1	0	0	3	4	2	6	9	1	0	3	72
Erotikgewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	4	0	0	1	0	0	11
Total	106	28	5	22	74	583	221	112	12	87	3	318	37	53	53	46	50	163	708	36	244	158	52	502	3673

8.8 Einhaltung der Kontrollvorgaben

Tabelle 52: Anzahl der durch die kantonalen Vollzugsorgane durchgeführten Kontrollen im Vergleich zur Anzahl vereinbarter Kontrollen gemäss Leistungsvereinbarung

	Anzahl vereinbarte Kontrollen (LV 2015)	Durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern	Durchgeführte Kontrollen bei meldepflichtig en Entsandten	Anzahl Kontrollen in Bezug auf die Überprüfung der Selbständigkeit	Anzahl durchgeführte Kontrollen	Differenz Leistungsvereinbarung Anzahl durchgeführte Kontrollen
AG	1'000	500	870	106	1'041	41
AI/AR	100	30	100	33	113	13
BL	400	328	168	22	434	34
BS	530	219	312	74	449	-81
BE	1'550	589	821	583	1'583	33
FR	380	137	492	221	604	224
GE	1'600	1'351	909	112	1'918	318
GL	70	33	142	12	116	46
GR	420	190	441	87	498	78
JU	185	197	41	3	221	36
LU	900	216	989	318	1'029	129
NE	330	262	253	37	426	96
SG	670	196	898	53	698	28
SH	240	61	509	53	369	129
SZ	260	113	278	46	298	38
SO	400	212	401	50	463	63
TG	500	157	420	163	530	30
TI	2'250	2'595	2'176	708	4'391	2'141
UR/OW/NW	170	82	189	36	213	43
VD	1'050	849	751	244	1'469	419
VS	320	532	536	158	958	638
ZG	80	13	57	52	94	14
ZH	1'850	1'710	519	502	2'472	622
СН	15'255	10'572	12'283	3'673	20'381	5'126

^{*}Die Unterschiede zwischen dem Berichterstattungsformular und den oben aufgeführten Zahlen rühren daher, dass die Kontrollen im Erotikgewerbe nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und des Vollzugs des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen in der Erotikbranche kontrolliert, nicht aber die Arbeitsbedingungen.

^{**}Gemäss den Leistungsvereinbarungen zwischen dem WBF und den einzelnen Kantonen zählt die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei einem Schweizer Arbeitgebenden (Betrieb), die Überprüfung des Status der Selbständigkeit bei einem meldepflichtigen Selbständigerwerbenden und die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von zwei Entsandten (Personen) jeweils als eine Kontrolle.
***BS: Aufgrund hoher Fluktuation und damit verbundener Stellenunterbesetzung im TPK-Sekretariat konnte die Kontrollvorgabe

im Jahr 2015 nicht erfüllt werden.

Tabelle 53: Vergleich der durch die PK durchgeführten Kontrollen mit den vereinbarten Kontrollzielen gemäss Subventionsvereinbarung

	Anzahl vereinbarter Kontrollen bei Entsendebetrieben (gemäss Subventionsvereinbarung)	Anzahl vereinbarter Kontrollen bei Selbständigerwerbenden (gemäss Subventionsvereinbarung)	Total vereinbarter Kontrollen	Anzahl Betriebskontrollen bei Entsendebetrieben	Anzahl Kontrollen von meldepflichtigen Slebständigerwerbenden	Total der durchgeführten Kontrollen	Differenz vereinbarte Kontrollen/durchgeführte Kontrollen
Ausbaugewerbe Westschweiz	550	700	1250	776	644	1'420	170
Bauhauptgewerbe***	900	200	1100	649	171	820	-280
Betonwaren-Industrie*	0	0	0	0	0	0	0
Carrosseriegewerbe	10	5	15	0	4	4	-11
Coiffeurgewerbe*	0	0	0	0	0	0	0
Gebäudehüllegewerbe	134	48	182	149	34	183	1
Decken- und Innenausbausysteme	45	40	85	49	40	89	4
Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbe	750	270	1020	613	110	723	-297
Gärtnergewerbe BS-BL	30	20	50	14	13	27	-23
Gastgewerbe	80	0	80	16	10	26	-54
Gebäudetechnikbranche	1000	550	1550	1154	260	1'414	-136
Geleisebau	50	15	65	21	2	23	-42
Gerüstbau	25	5	30	26	20	46	16
Holzbaugewerbe	400	100	500	485	119	604	104
Isoliergewerbe	110	110	220	138	28	166	-54
Maler- und Gipsergewerbe	650	580	1230	579	443	1'022	-208
Marmor- und Granitgewerbe	60	30	90	104	47	151	61
Metallgewerbe	1300	850	2150	1383	455	1'838	-312
Metzgereigewerbe*	0	0	0	0	0	0	0
Möbelindustrie*	0	0	0	0	0	0	0
Plattenleger Zentralschweiz	150	160	310	133	92	225	-85
Basler Ausbaugewerbe	55	25	80	33	19	52	-28
Sicherheitsdienstleistungsbranche	30	0	30	15	1	16	-14
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	140	10	150	81	12	93	-57
Reinigungsgewerbe Westschweiz	5	0	5	16	0	16	11
Schreinergewerbe	2050	1150	3200	1856	1194	3'050	-150
Ziegelindustrie*	0	0	0	0	0	0	0
zahntechnische Laboratorien*	0	0	0	0	0	0	0
Personalverleih**	0	0	0	-	-	-	-
*Branchen in denen erfahrungsgr	8'524	4'868	13'392	8'290	3'718	12'008	-1'384

^{*}Branchen, in denen erfahrungsgemäss kaum meldepflichtige Dienstleistungserbringer tätig sind. Deshalb werden mit den betroffenen PK keine Kontrollvorgaben vereinbart.

^{**}Der Personalverleih aus dem Ausland ist verboten. Deshalb werden mit den zuständigen PK keine Kontrollziele vereinbart.

**Ber Personalverleih aus dem Ausland ist verboten. Deshalb werden mit den zuständigen PK keine Kontrollziele vereinbart.

*** Gemäss Auskunft der Schweizerischen paritätischen Vollzugskommission des Bauhauptgewerbes wurden zahlreiche Spezialkontrollen durchgeführt. Entsprechend wird nicht eine hohe Anzahl Kontrollen durchgeführt, sondern bedeutend mehr aufwendige und qualitativ bessere Prüfungen vorgenommen.